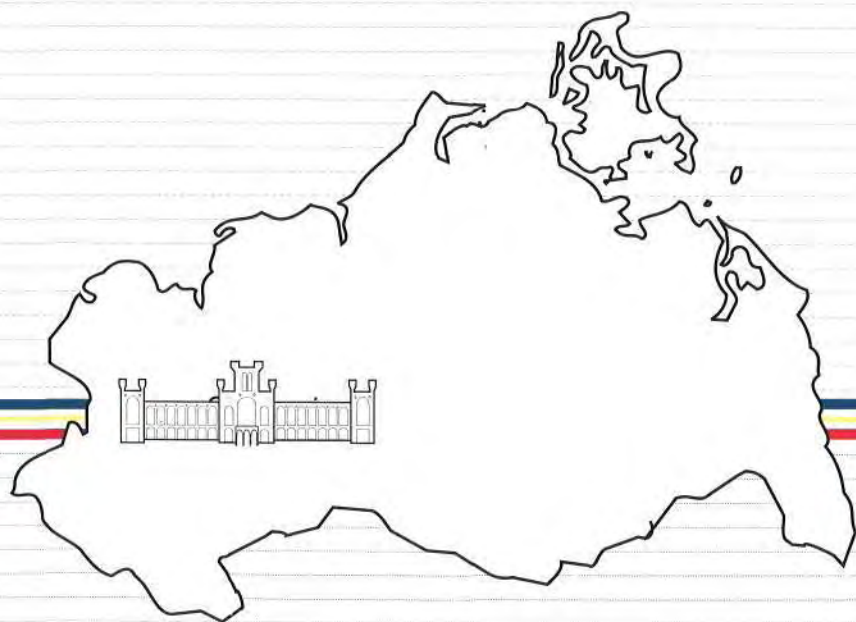
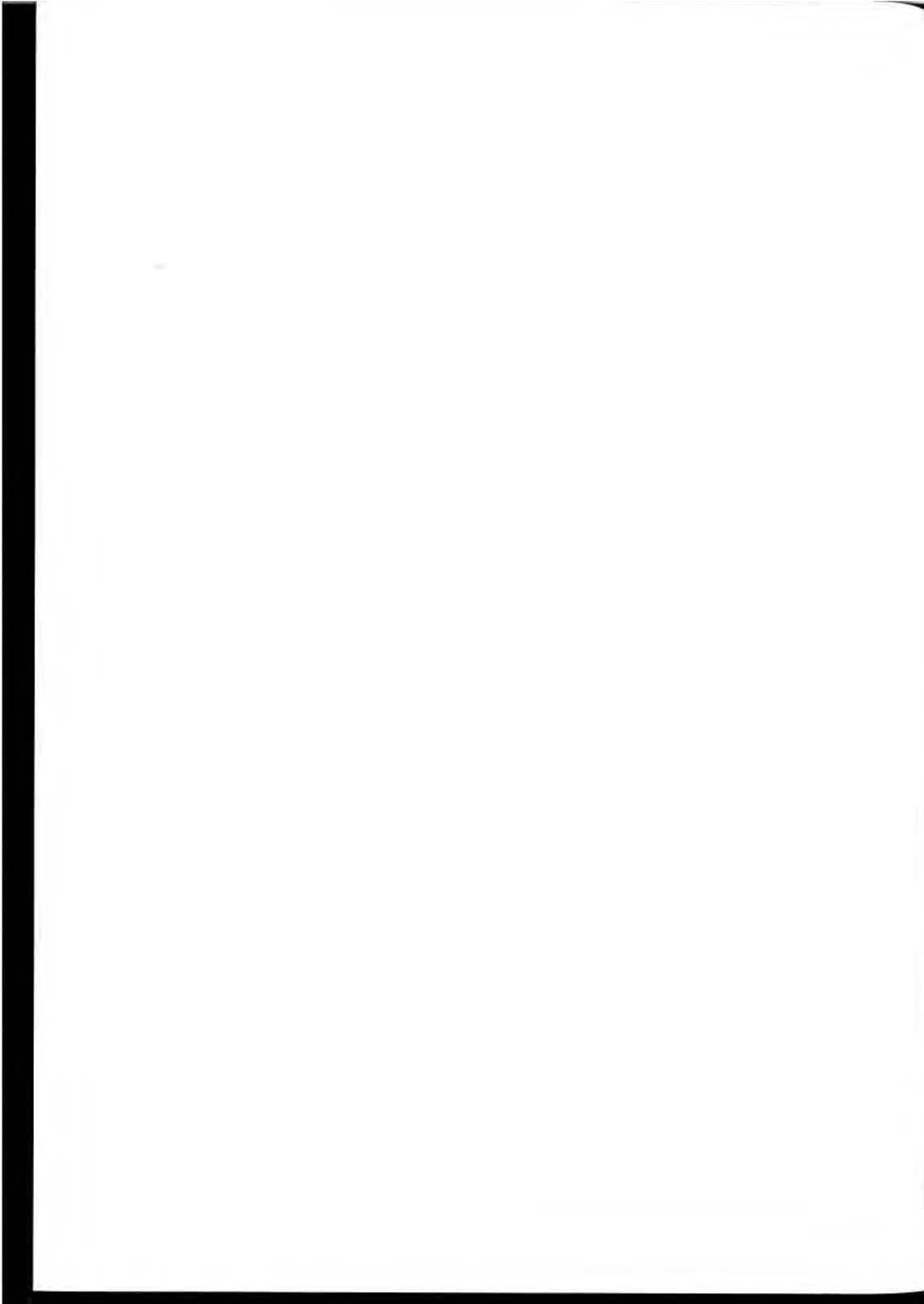


VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN 1992



**DER INNENMINISTER
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**





... und vergiß nie:
der liebe Gott
sieht und hört
alles und
vergißt nichts!



Arbeitet
der liebe Gott
beim
Verfassungsschutz?



Gedächtnisprotokoll

Herausgeber:

Innenministerium Schwerin
Karl-Marx-Straße 1
19 048 Schwerin

Gestaltung, Satz und Druck:

cw Obotritendruck GmbH Schwerin



VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT

1992

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Inhaltsverzeichnis

Überblick	Seite
I. Allgemeiner Teil	12
Aufgaben, Befugnisse, Grenzen des Verfassungsschutzes in Mecklenburg-Vorpommern	
1. Aufgaben	12
2. Bestrebungen	14
3. Die Informationsbeschaffung	15
3.1 Nachrichtendienstliche Mittel	16
3.2 G 10-Maßnahmen	18
4. Nachrichtendienstliches Informationssystem (NADIS)	20
5. Verhältnis der Landesbehörden für Verfassungsschutz zum Bundesamt für Verfassungsschutz	21
6. Kontrolle des Verfassungsschutzes im Lande Mecklenburg-Vorpommern	22
II. Politischer Extremismus in Mecklenburg-Vorpommern	24
1. Vorbemerkung	24
1.1 Rostock im August 1992	26
2. Rechtsextremismus	32
2.1 Vorbemerkung	32
2.2 Militante Rechtsextremisten (insbesondere rechtsextremistische Skinheads)	35
2.2.1 Das Skinheadphänomen	37
2.3 Neonationalsozialismus (Neonazismus)	44
2.3.1 Nationalistische Front (NF)	47

2.3.2 Deutsche Alternative (DA)	47
2.3.3 Nationale Offensive (NO)	47
2.3.4 Freiheitliche Arbeiterpartei Deutschlands (FAP)	48
2.3.5 Nationale Liste (NL)	48
2.3.6 Hilfsorganisation für Nationale Politische Gefangene und deren Angehörige e. V.	48
2.3.7 Greifswalder Nationalsozialisten (GNS)	49
2.3.8 Die REMER-Depesche	49
2.4 Die National-freiheitlichen Organisationen	50
2.5 Die Nationaldemokratischen Organisationen	53
2.6 Sonstige	54
2.6.1 Der KU KLUX KLAN (KKK)	54
2.6.2 Wiking-Jugend e. V.	55
2.6.3 Die Revisionismuskampagne	55
2.6.4 Propagandamaterial aus dem Ausland	56
2.7 Die Republikaner	57
2.8 Rechtsextremismus und Gewalt	58
2.8.1 Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation im Jahre 1992 – Bundesgebiet	58
2.8.2 Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation im Jahre 1992 – Mecklenburg-Vorpommern	62
3. Linksextremismus	65
3.1 Linksextremistischer Terrorismus	67
3.1.1 Die Rote Armee Fraktion (RAF)	67
3.1.2 Revolutionäre Zellen (RZ/Rote Zora)	70
3.1.3 Sonstiger linksextremistischer Terrorismus	71

3.2	Militante Autonome, Anarchisten und sonstige Sozialrevolutionäre	71
3.2.1	Militante Autonome	71
3.2.2	Sonstige Anarchisten	79
3.3	Dogmatischer Linksextremismus	79
3.3.1	Deutsche Kommunistische Partei (DKP) Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend	79
3.3.2	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	80
3.3.3	Sonstige	81
3.4	Linksextremismus und Gewalt	81
4.	Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern	82

III. Spionageabwehr und Aufklärung früherer sowie fortwirkender unbekannter Strukturen der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR sowie Mitwirkungsaufgaben im Geheimschutz

1.	Vorbemerkung	84
2.	Personeller Geheimschutz im Behördenbereich	84
2.1	Sicherheitsbedenken	85
3.	Materieller und personeller Geheimschutz in der Wirtschaft	86
4.	Spionageabwehr	86
4.1	Das KGB – „Die unendliche Geschichte“	87
4.2	Zusammenarbeit zwischen KGB und MfS	89
4.3	Weiterhin „West-Spionage“ durch Spionagedienste der ehemaligen Sowjetunion	90
4.4	Geheimdienstliche Tätigkeit durch Krisenländer des „islamischen Gürtels“	91

5. Aufarbeitung früherer sowie fortwirkender unbekannter Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR	92
5.1 Enttarnungen	92
5.2 Organigramm der MfS-Bezirksverwaltung Rostock	93
5.3 Zusammenschlüsse nach Auflösung des MfS	95
IV. Verfassungsschutz durch Aufklärung	96
1. Im einzelnen handelt es sich dabei um	97
2. Weiterer Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit	97
3. Fairständnis	98
Anhang	100
Rechtliche Grundlagen	



Vorwort

Zu den Organen, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Angriffe auf ihre verfassungsmäßige Ordnung abwehrt, gehört der im Grundgesetz verankerte Verfassungsschutz. Seiner vorbeugenden Funktion entsprechend sammelt er Nachrichten über extremistische sowie sicherheitsgefährdende Bestrebungen und wertet sie aus. Für eine umfassende Gefährdungsanalyse sind seine Erkenntnisse ein unverzichtbarer Bestandteil, bieten sie doch Entscheidungshilfen, um die notwendigen Maßnahmen für eine angemessene Abwehr einzuleiten.

Im Zusammenhang mit der Auflösung des kommunistischen Machtapparates sehen nun Verfassungsschutzkritiker eine Gelegenheit, dem Verfassungsschutz seine Existenzberechtigung abzuspochen. Schließlich sei er ein Produkt des kalten Krieges und habe sich in der heutigen Zeit überlebt.

Solche Werturteile treffen nicht die Einrichtung der Verfassungsschutzbehörden, sondern das Konzept der **streitbaren Demokratie** an sich. Wer das Prinzip der abwehrbereiten Demokratie an sich bezweifelt, fordert die Abrüstung gegenüber Feinden der verfassungsmäßig garantierten demokratischen Freiheitsrechte.

Demokratische Staaten gehen stets Risiken ein. Doch müssen diese kalkulierbar bleiben. Das ist eine Erfahrung, die unsere Geschichte lehrt. Es ist notwendig, Bestrebungen gegen Toleranz und Freiheit nicht nur laufend zu beobachten, sondern sie auch mit allen rechtsstaatlichen Mitteln zu bekämpfen.

In Kenntnis der Schwäche der Weimarer Verfassung und mit der Erfahrung der nationalsozialistischen Herrschaft entschied sich der Parlamentarische Rat für eine wehrhafte Demokratie, für einen Verfassungsschutz, den er im Grundgesetz verankerte.

Ein **föderativ** gegliederter Verfassungsschutz, der auf dem Zusammenwirken von Bundes- und Landesbehörden beruht, macht auch die Einrichtung funktionsfähiger Verfassungsschutzbehörden in den neuen Ländern – so auch in Mecklenburg-Vorpommern – erforderlich. Jedes Bundesland ist für sich gemeinsam mit dem Bund für den Schutz der Verfassung zuständig.

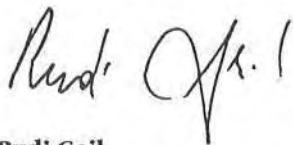
Ende 1990/Anfang 1991 wurde in Mecklenburg-Vorpommern damit begonnen, den Verfassungsschutz als Abteilung im Innenministerium einzurichten. Seit dem 28. März 1992 ist das Landesverfassungsschutzgesetz in Kraft. Inhaltlich orientiert es sich unter Berücksichtigung aktueller datenschutzrechtlicher Erfordernisse am Bundesverfassungsschutzgesetz. Aus dem Erleben der Vergangenheit heraus ist die Forderung nach Aufarbeitung früherer sowie Beobachtung fortwirkender unbekannter

Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR als gesetzlicher Auftrag im Landesverfassungsschutzgesetz vom Parlament verankert worden.

In der geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem Extremismus besteht die Aufgabe des Verfassungsschutzberichtes darin, den Bürger durch sachliche Informationen über Umfang und Art von Gefahren aufzuklären, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung von innen wie von außen drohen. Gerade die Unterrichtung über Hintergründe, Zielsetzungen sowie Methoden des Extremismus ist heute, wie die jüngste Vergangenheit gezeigt hat, notwendiger denn je. Verfassungsfeindliche Organisationen verhüllen ihre wahren Absichten und tragen durch gezielte Umwertung politischer und juristischer Begriffe zur Verunsicherung der Bürger bei. An Stelle der früheren maßgeblichen Polarität freiheitliche Demokratie – Diktatur stellen sie Gegensätze wie Faschismus – Antifaschismus in den Vordergrund. Vorliegender Verfassungsschutzbericht will helfen, die Bereitschaft des Bürgers zu fördern, sich mit den grundlegenden Prinzipien der Verfassung vertraut zu machen und für sie entschlossen einzutreten. Hierin liegt gerade für die neuen Bundesländer eine hohe Bedeutung. Der Verfassungsschutzbericht ist immer Anlaß und das gerade in einer turbulenten Zeit wie der heutigen, an den unerläßlichen Konsens der Bürger zu appellieren, von dem die wehrhafte Demokratie ihre Geltung und Lebenskraft erhält. Die Erfahrung des deutschen Volkes mit unmenschlichen Praktiken totalitärer Herrschaft auf deutschem Boden mahnen und fordern uns, gegenüber Gegnern des freiheitlichen Rechtsstaates wachsam zu sein.

Der Verfassungsschutz leistet einen wichtigen Beitrag, die Freiheit des einzelnen zu schützen und zu wahren. Die Realisierung der Grundrechte erfordert die Sicherung des inneren Friedens. Dieser ist die Grundlage für das reibungslose Funktionieren eines demokratischen Gemeinwesens. In dem natürlichen Spannungsverhältnis zwischen der Freiheit des Bürgers auf der einen und dem Schutz des Gemeinwesens auf der anderen Seite führt der Verfassungsschutz seinen Beobachtungsauftrag mit rechtsstaatlicher Sorgfalt und erforderlichem Augenmaß durch. Dabei benötigt er auch das Vertrauen und die Unterstützung der Bürger des Landes.

Der jetzt vorliegende erste Verfassungsschutzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern will für 1992 einen Ein- und Überblick über wesentliche Entwicklungen, Zusammenhänge und Organisationen in den Bereichen Extremismus, Terrorismus und Spionage geben. Er soll eine Orientierungshilfe für die politische Auseinandersetzung mit dem Extremismus sein, Anhaltspunkte für das Erkennen möglicher Spionageaktivitäten geben und im allgemeinen Teil Informationen zu den Aufgaben, Befugnissen und Grenzen der Verfassungsschutzbehörde liefern.



Rudi Geil

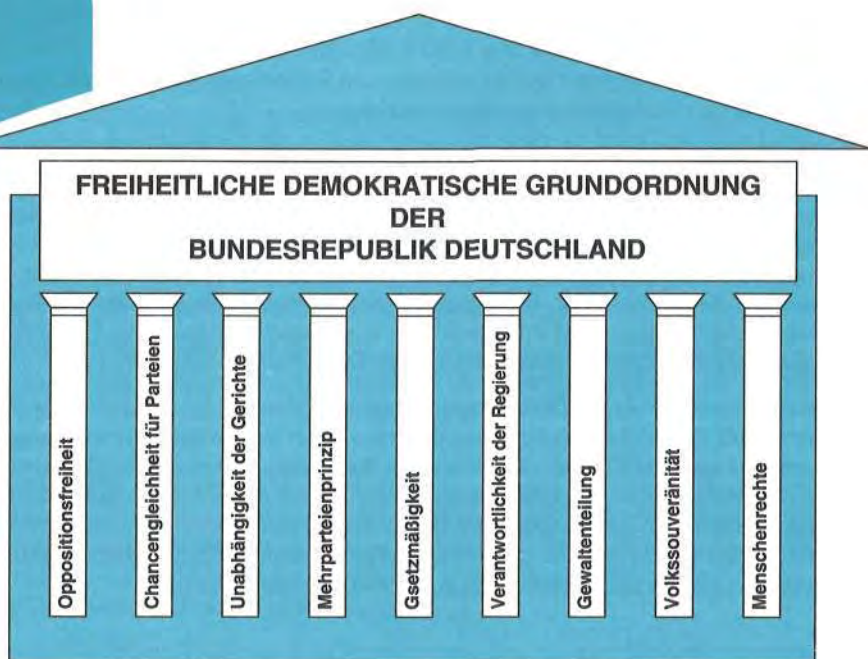
Der Innenminister von Mecklenburg-Vorpommern

I. Aufgaben, Befugnisse, Grenzen des Verfassungsschutzes in Mecklenburg-Vorpommern

1. Aufgaben

Schutzobjekt des Verfassungsschutzes ist die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie der Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Legaldefinition in Artikel 73 Nr. 10 Grundgesetz).

„Freiheitliche demokratische Grundordnung“ ist nicht die Verfassung insgesamt, sondern sind nur bestimmte oberste Wertprinzipien.



Gemäß § 5 Abs. 1 hat die Verfassungsschutzabteilung des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen“ zu sammeln und auszuwerten über

Bestrebungen*

die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder

durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (Ausländerextremismus);

geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht (Spionagebekämpfung) einschließlich entsprechender früherer sowie fortwirkender unbekannter Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR im Geltungsbereich des Landesverfassungsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Ferner wirkt die Verfassungsschutzabteilung nach § 3 Abs. 2 beim Geheim- und Sabotageschutz mit.

* Definition – Erläuterung folgt auf Seite 14

Aufgaben des Verfassungsschutzes

I.

Sammlung und Auswertung von Nachrichten

(§ 5 Abs. 1 LVerfSchG)

über

- verfassungsfeindliche Aktivitäten (Links- und Rechtsextremismus einschließlich Terrorismus)
- geheimdienstliche Tätigkeiten sowie frühere und fortwirkende Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR
- sicherheitsgefährdende Aktivitäten von Ausländern

II.

Mitwirkungsaufgaben

(§ 5 Abs. 2 LVerfSchG)

bei

- Sicherheitsüberprüfungen sowie Beratung und Schulung in Fragen des Geheim- und Sabotageschutzes

2. Bestrebungen

Die Begriffsbestimmung für die Handlungsformel „Bestrebungen“ findet sich im § 6 des Landesverfassungsschutzgesetzes (vgl. Anhang).

Da die korrekte Einordnung dieses Begriffs für das Verständnis für die Arbeit des Verfassungsschutzes wesentlich ist, sollen jedoch noch einige Erläuterungen hierzu folgen:

Nach allgemeinem Sprachgebrauch sind Bestrebungen alle auf ein Ziel gerichtete Aktivitäten; extremistische Bestrebun-

gen im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes sind demzufolge Aktivitäten mit der Zielrichtung, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie (siehe auch Abbildung Seite 12) zu beseitigen. Dazu gehören Vorbereitungshandlungen, Agitationen und Gewaltakte. Die Gesinnung politisch Andersdenkender, die sich darin äußern kann, daß z. B. begeistert kommunistische Literatur gelesen bzw. die Bundesregierung lautstark kritisiert wird, interessiert den Verfassungsschutz nicht.

Träger verfassungsfeindlicher Bestrebungen sind zwar in den meisten Fällen Organisationen. Da aber Organisationen nur durch Personen handeln, sind diese zwangsläufig auch Gegenstand der Beobachtungstätigkeit der Verfassungsschutzbehörden.

3. Die Informationsbeschaffung

Die Verfassungsschutzabteilung trägt systematisch über die unter ihren Beobachtungsauftrag fallenden Gruppen Informationen zusammen.

Der Verfassungsschutz ist zur Sammlung solcher Daten befugt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Landesverfassungsschutzgesetz vorliegen, und die Sammlung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit usw.) zu vereinbaren ist.

Die Verarbeitung der Daten in Dateien muß dem Bundesdatenschutzgesetz/Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern und den speziellen Regelungen des Landesverfassungsschutzgesetzes entsprechen.

Den bei weitem größten Teil – rund 80 % – dieser Erkenntnisse gewinnt der Verfassungsschutz dabei aus offenen Quellen. Dabei fallen 60 % aus Literatur und 20 % durch Befragungspersonen, die selbstverständlich freiwillig Auskunft geben, an.

Wie andere Verwaltungsbehörden, wie Journalisten oder wie jeder Bürger, der sich informieren will, lesen seine Mitarbeiter Zeitungen und Zeitschriften, werten Rundfunk- und Fernsehsendungen aus, sammeln alle sonstigen offen zugänglichen Verlautbarungen der beobachteten Organisationen (Flugblätter, Programme, Aufrufe), besuchen öffentliche Veranstaltungen, ziehen Erkundigungen aus öffentlich zugänglichen Karteien und Registern ein.

**Gegenstand
der
Beobachtung
stätigkeit**

**Verarbeit-
ung von
Daten**

**Erkenntnis-
se durch
„offene
Quellen“**

3.1 Nachrichtendienstliche Mittel

Ca. 20 % des Informationsaufkommens der Behörde wird mit

nachrichtendienstlichen Mitteln

beschafft.

Mit der Sammlung offenen Materials würde allerdings nur ein unvollständiges Bild entstehen. Gegenüber konspirativen Methoden versagen diese schlichten Mittel der Nachrichtengewinnung: Spione veröffentlichen keine Programme und verteilen keine Flugblätter, nicht alle Terroristen verfassen nach der Tat Selbstbeichtigungsschreiben, und schon gar nicht nennen sie ihre wahren Namen.

Um auch getarnte oder geheimgehaltene Aktivitäten beobachten zu können, gestattet das Gesetz dem Verfassungsschutz den Gebrauch „nachrichtendienstlicher Mittel“ zur Informationsgewinnung. Dies sind Methoden der geheimen, verdeckten Nachrichtenbeschaffung (§ 9 Abs. 3 Landesverfassungsschutzgesetz).

Der Gesetzgeber hat bewußt auf eine abschließende Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mittel verzichtet, weil er dem Verfassungsschutz eine flexible Anpassung an die Methoden von Extremisten oder Spionen – auch unter sich ändernden operativen oder technischen Bedingungen – ermöglichen will.

Zum klassischen Repertoire der nachrichtendienstlichen Mittel gehören

- * die Observation,
- * der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen sowie
- * Bild- und Tonaufzeichnungen.

Die Ermächtigung zum Gebrauch nachrichtendienstlicher Mittel ermöglicht dem Verfassungsschutz – entgegen manchen Behauptungen – keineswegs willkürliche Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger. Die bereits für die Sammlung von Informationen aus offenen Quellen geltenden Voraussetzungen gelten erst recht für den schwerwiegenderen Eingriff durch den Gebrauch nachrichtendienstlicher Mittel: Auch hier

sind die allgemeinen Grundsätze des Verfassungs- und Verwaltungsrechts zu beachten.

Insbesondere muß der Verfassungsschutz das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten, d. h., er hat im Einzelfall immer das am wenigsten belastende Mittel zu wählen (§ 7 Abs. 2 Landesverfassungsschutzgesetz). Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel kommt immer erst dann in Betracht, wenn die anderen Mittel der Nachrichtenbeschaffung erschöpft sind. Der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts, zu dem insbesondere die Intimsphäre gehört, darf in keinem Fall verletzt werden.

Verhältnismäßigkeitsprinzip

Die Methoden der Erkenntnisgewinnung

Offene Beschaffung



Auskünfte (freiwillig)



Besuch von Veranstaltungen



Auswertung von Zeitungen

Nachrichtendienstl. Mittel



Observation



Geheime Fotografie



Kontrolle von Telefon und Post nur im Rahmen von G 10



V-Leute



Heimliche Tonaufzeichnungen nur gemäß § 7 Abs. 2 § 1 Landesverfassungsschutzgesetz



Tarnpapiere und Kennzeichen

In die im Grundgesetz besonders benannten Grundrechte darf der Staat nur eingreifen, wenn ein dem Grundrechtsartikel beigefügter spezieller Vorbehalt den Gesetzgeber ermächtigt hat, Schranken für die Ausübung des Grundrechts vorzusehen (vgl. Artikel 19 Abs. 1 Grundgesetz).

3.2. Das G 10-Verfahren

Einen solchen Gesetzesvorbehalt für Art. 10 Grundgesetz enthält das „Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses“ (G 10) – (siehe Anlage). Dem Verfassungsschutz ist das Abhören von Telefongesprächen sowie die Briefkontrolle unter folgenden engen Voraussetzungen gestattet:

Die Überwachung muß erforderlich sein, um drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes abzuwehren. Ferner müssen Anhaltspunkte für bestimmte, schwerwiegende Straftaten – z. B. Hochverrat, geheimdienstliche Agententätigkeit oder Bildung einer terroristischen Vereinigung – vorliegen; außerdem muß die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein.

Die Anordnung einer G 10-Maßnahme erfolgt auf Antrag des Leiters der Verfassungsschutzabteilung durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Vor dem Vollzug der Anordnung muß die sogenannte G 10-Kommission über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Beschränkungsmaßnahmen entscheiden.

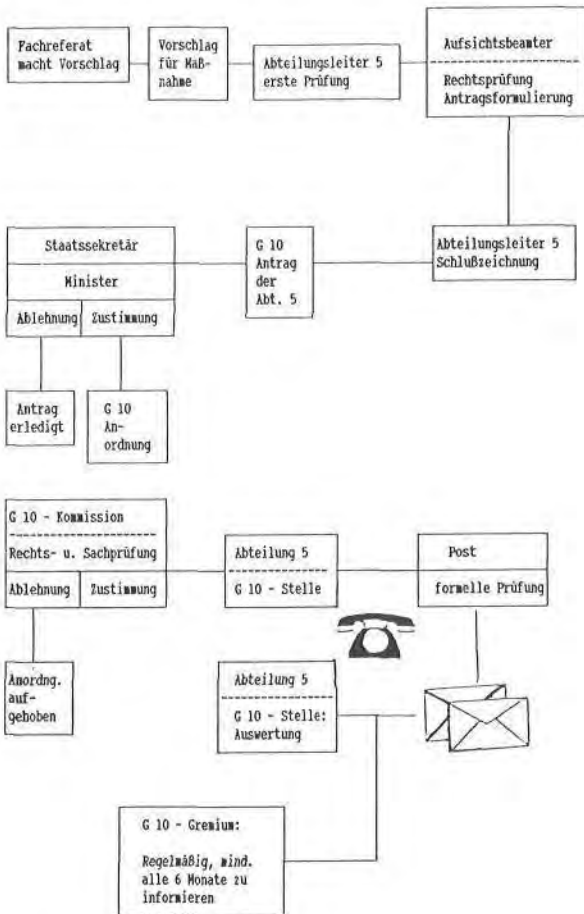
Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission müssen nicht dem Landtag angehören und sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden vom Landtag auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

Bei „Gefahr im Verzug“ – z. B. wenn eine Aufklärungschance unwiderbringlich vertan würde – kann eine Anordnung ohne vorherige Zustimmung der Kommission getroffen werden; deren Genehmigung muß aber unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der Anordnung der Beschränkungsmaßnahme nachträglich eingeholt werden. Stimmt die Kommission der Beschränkungsmaßnahme nicht zu, muß diese sofort beendet werden.

Der Innenminister unterrichtet über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, soweit Beschränkungsmaßnahmen von ihm angeordnet worden sind, auf Anforderung, mindestens aber in Abständen von 6 Monaten, das G 10-Gremium.

Die diesem parlamentarischen Kontrollgremium angehörnden Landtagsabgeordneten bilden zugleich die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK). (Siehe folgende Seiten und Anlage)

Das G 10 - Verfahren



Das G 10-
Verfahren

Gemäß Artikel 13 Abs. 1 GG ist die Wohnung unverletzlich. Die elektronische Raumüberwachung mit Kleinabhörgeräten (sogenannte Wanzen) und Richtmikrofonen ist damit grundsätzlich unzulässig. Gemäß Artikel 13 Abs. 3 GG dürfen Eingriffe und Beschränkungen – neben den Durchsuchungsmaßnahmen des Abs. 2 – nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen vorgenommen werden. Entsprechend sieht das Landesverfassungsschutzgesetz in § 9 Abs. 7 – im Einklang mit dem Verfassungsschutzgesetz des Bundes und der meisten Länder – nur unter diesen engen Voraussetzungen ausnahmsweise einen solchen Eingriff vor, wenn er unerlässlich ist und polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Die hiermit getroffenen Einschränkungen lassen in der Praxis derartige Eingriffe kaum noch zu.

Speicherung im nachrichtendienstlichen Informationssystem

4. „NADIS“

Besondere Bedeutung für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder kommt der Ausnutzung der Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung für die Sammlung und Auswertung von Informationen zu. Zu diesem Zweck wurde das Informationssystem „NADIS“ eingerichtet.

NADIS ist eine reine Hinweisdatei, die keine wesentlichen Sachinformationen, sondern die Aktenzeichen der vorhandenen Aktenbestände und zum Zwecke der Zuordnung der Akten personenbezogene Grunddaten des Betroffenen wie z. B. Namen, Vornamen, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift enthält.

Es ist ein automatisiertes Datenverbundsystem, an dem alle Behörden für Verfassungsschutz des Bundes und der Länder im On-Line-Verkehr beteiligt sind, d. h., jeder Teilnehmer kann unmittelbar am eigenen Bildschirm Daten eingeben und abrufen.

Hat ein Teilnehmer des Verbundsystems dienstliche Gründe dafür, sich Informationen über eine Person zu beschaffen,

deren Daten in NADIS gespeichert sind, so muß er – im Regelfall schriftlich – bei der aktenführenden Stelle unter Nennung des Aktenzeichens nachfragen. Die speichernde Stelle zieht die Akten bei und übermittelt hieraus die notwendigen Erkenntnisse.

Die Speicherung einer Person in diesem System hat für den Betroffenen keinerlei diskriminierende Wirkung. Ein Großteil der Speicherungen bezieht sich auf gefährdete Personen, Zielpersonen gegnerischer Nachrichtendienste sowie Sicherheitsüberprüfungen. Bei NADIS handelt es sich daher nicht um eine „Verdächtigendatei“.

Für die Datenverarbeitung innerhalb der Verfassungsschutzbehörde unseres Landes ist auf die Geltung des Landesdatenschutzgesetzes und die §§ 11 bis 14 LVerfSchG zu verweisen.

5. Verhältnis der Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) zum Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

Entsprechend der föderativen Struktur unseres Landes nehmen die LfV die Aufgaben des Verfassungsschutzes grundsätzlich unabhängig und selbständig für ihren Bereich wahr. Zum BfV besteht kein Unter-, sondern ein Gleichordnungsverhältnis.

Der Gesetzgeber hat im § 1 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (siehe Anlage) ausdrücklich eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden normiert. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen. Die Zuständigkeitsverteilung, die Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten sind im § 4 Landesverfassungsschutzgesetz und §§ 5 ff. Bundesverfassungsschutzgesetz näher geregelt. Bei extremistischen Bestrebungen von regionaler Bedeutung erfolgt die Beobachtung durch die zuständige Landesbehörde. Das BfV hat als Zentralstelle (Artikel 87 Abs. 1 GG) vor allem die Aufgabe, Erkenntnisse zusammenzufassen und auszuwerten. In Fällen von überregionaler Bedeutung kann es aber auch selber ermitteln und nachrichtendienstliche Operationen durchführen.

Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden

6. Kontrolle des Verfassungsschutzes im Lande Mecklenburg-Vorpommern

Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes sind im einzelnen abschließend gesetzlich geregelt.

Die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde ist an Recht und Gesetz gebunden und durch zahlreiche Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse geregelt. Eingriffe in die Privat- und Freiheitssphäre sind dem Verfassungsschutz nur auf gesetzlicher Grundlage gestattet. Damit jeder darauf vertrauen kann, daß der Verfassungsschutz sich streng an seinen Auftrag und an die für seine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hält, unterliegt dessen Tätigkeit einer genauen Kontrolle auf mehreren Ebenen. Dies sind insbesondere

- die Kontrolle durch den parlamentarisch verantwortlichen Minister (Innenminister),
- die Kontrolle durch das Parlament,
- die Kontrolle durch den Bundes- bzw. Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Diese Kontrollen werden ergänzt durch

- die mögliche gerichtliche Nachprüfung im Falle belastender Einzelmaßnahmen,

und nicht zu vergessen, die

- Kontrolle durch die Medien, Presse, Rundfunk und Fernsehen.

Parlamentarische Kontrolle

Kontrolle über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern



Verfassungsschutz



II.

Politischer Extremismus in Mecklenburg-Vorpommern

1. Vorbemerkung

Die Bedrohung der inneren Sicherheit durch politische Extremisten ist 1992 ein beherrschendes Thema der öffentlichen Diskussion gewesen.

Es wurde schlagartig deutlich, wie die politischen Extreme einen demokratischen Rechtsstaat herausfordern und gefährden können.

Als extremistisch bezeichnen die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern solche Bestrebungen, die sich in der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte und Spielregeln einig wissen und die freiheitliche demokratische Grundordnung durch ein den jeweiligen eigenen Vorstellungen entsprechendes System ersetzen wollen. Die Anwendung von Gewalt wird häufig als ein geeignetes Mittel zur Erreichung der eigenen Ziele angesehen.

Nicht verwechselt werden sollte der Begriff „Extremismus“ mit dem häufig synonym gebrauchten Wort „Radikalismus“. Radikalismus ist eine Haltung, die gesellschaftliche Konflikte bereits von der Wurzel (lat. radix = Wurzel) her bekämpfen, nicht jedoch den demokratischen Verfassungsstaat ganz oder teilweise beseitigen will.

Im Bereich des politischen Extremismus unterscheidet der Verfassungsschutz drei wesentliche Richtungen:

- Rechtsextremismus,
- Linksextremismus,
- sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern

sowie deren jeweilige terroristische Ausformung.

„Radikalismus“ und „Extremismus“

Im Jahre 1992 wurde die Lage im Bundesgebiet – wie auch in Mecklenburg-Vorpommern – durch ein bislang nicht für möglich gehaltenes Ausmaß von Gewalttaten mit erwiesener oder aufgrund der Tatumstände naheliegender rechtsextremistischer Motivation, deren Opfer vorwiegend Asylbewerber und andere Ausländer waren, geprägt.

Höhepunkte dieser Entwicklung waren die ausländerfeindlichen Krawalle im August in Rostock und der Brandanschlag durch Skinheads am 23. November in Mölln/Schleswig-Holstein, bei dem eine Türkin und zwei türkische Kinder ums Leben kamen.

Über die Ursachen dieser bedrückenden Entwicklung ist in der Öffentlichkeit viel diskutiert worden, wobei die soziale Frage, insbesondere der Jugendlichen in Ostdeutschland, im Vordergrund stand. Wie sozialwissenschaftliche Untersuchungen gezeigt haben, stehen die jungen Menschen in den neuen Bundesländern Ausländern sehr distanziert gegenüber.

So ergab die Studie „Ostdeutsche Jugend '92“ der Forschungsstelle Sozialanalysen Leipzig e.V., daß 54 % der jungen Sachsen Ausländer ablehnen. Zu gleichen Ergebnissen kommt eine ähnliche Studie in Brandenburg. Die Wissenschaftler sehen als Hauptursachen für diese Entwicklung eine weit verbreitete Orientierungslosigkeit in einer neuen Gesellschaftsordnung, Zukunftsängste und damit verbundene Minderwertigkeitsgefühle, die durch die Befindlichkeiten der vielfach arbeitslosen Eltern sicher noch verstärkt werden. An dieser Misere seien – so die Jugendlichen – auch die Ausländer schuld, die hier „faul“ auf Kosten der Gesellschaft leben würden.

Der starke Zustrom von Asylbewerbern im Berichtszeitraum hat diese Sichtweise nur noch verstärkt.

Die Forscher sehen im übrigen eine deutliche Beziehung zwischen den Minderwertigkeitsgefühlen orientierungsloser Jugendlicher und dem Überheblichkeitswahn nationalistischer und rassistischer, also rechtsextremistischer Ideologien. Wenn es nicht gelingt, die Lebenssituation der ostdeutschen Jugendlichen insgesamt zu verbessern, befürchten die Sozialwissenschaftler wie auch die Verfassungsschutzbehörden eine Verfestigung rechtsextremer Weltbilder. Ansätze hierfür sind schon erkennbar.

Opfer

**Zukunfts-
ängste**

Insoweit kann auf dem Gebiete des Rechtsextremismus, auch nach den Ende 1992 durchgeführten Verbotsmaßnahmen, keine Entwarnung gegeben werden.

Im Linksextremismus bereitet die bundesweit zunehmende Eskalation der Auseinandersetzungen zwischen Autonomen und Rechtsextremisten Sorge.

Im Jahre 1992 ist es im Bund zu erheblichen Gewalttätigkeiten von Autonomen gegen echte oder vermeintliche Rechtsextremisten gekommen.

Obwohl es auch hier im Lande aktive autonome Gruppierungen gibt, ist es 1992 nur zu vereinzelt Auseinandersetzungen mit Rechtsextremisten gekommen.

Aktivitäten organisierter Linksextremisten wurden im Berichtszeitraum ebenfalls festgestellt. Sie können aber eher noch als Randerscheinung bezeichnet werden.

Im Bereich der sicherheitsgefährdenden und extremistischen Bestrebungen von Ausländern stehen in Mecklenburg-Vorpommern die Aktivitäten palästinensischer oder arabischer Organisationen im Vordergrund.

1.1 Rostock im August 1992

In den Abendstunden des 22. August 1992 und den vier darauffolgenden Abenden und Nächten kam es vor der „Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber“ (ZAST) in Rostock-Lichtenhagen seit Ausbruch der fremdenfeindlichen Gewaltwelle im Herbst 1991 zu den bislang schwersten Ausschreitungen gegen Asylbewerber. Sie gingen einher mit einer bis zu dem Zeitpunkt zumindest im rechtsextremistischen Spektrum nicht gekannten brutalen Gewaltanwendung gegen eingesetzte Polizeibeamte.

Die Sicherheitsbehörden standen hier einem Phänomen gegenüber, das – sieht man von den Ereignissen in Hoyerswerda im September 1991 ab – noch nie in der Bundesrepublik beobachtet werden konnte.

Überraschend und erschreckend zugleich, war die Beteiligung der vielen, offensichtlich von blankem Haß getriebenen „Normalbürger“.



Diesem in seinem ganzen Ausmaß kaum vorhersehbaren Gewaltausbruch ging ein monatelanger Konflikt voraus. Wiederholt hatten Anwohner der ZAST auf die unhaltbaren Zustände – so die Bewertung Betroffener, aber auch der Presse – in Lichtenhagen hingewiesen.

Aus der Überbelegung des Asylbewerberheims resultierten Lärm- und Schmutzbelästigungen. Teilweise haben Asylbewerber – insbesondere Sinti und Roma – im Freien campiert. Hierbei staute sich offenbar ein erhebliches Konfliktpotential zwischen Bevölkerung und Asylbewerbern auf, verstärkt durch soziale Probleme der einheimischen Bevölkerung.

Die Krawalle begannen am 22. August mit einer Protestaktion einer Rostocker Bürgerinitiative, an der sich einige hundert Personen, darunter offensichtlich auch jugendliche Gewalttäter aus der rechten "Szene", beteiligten.

Durch gegenseitige Provokationen der Demonstranten und der Asylbewerber, denen angeblich Autonome zur Hilfe geeilt waren, eskalierte die Situation rasch. Es kam zu massiven Gewalttaten gegen das Asylbewerberheim und den davor eingesetzten Polizeibeamten. Die Gewalttäter wurden von Lichtenhagener Bürgern unterstützt. So wurde u. a. aus Reservekannistern Benzin für Molotowcocktails zur Verfügung gestellt. Kinder sollen in Einkaufswagen Steine von der nahegelegenen

Unterstützung durch „Normalbürger“

S-Bahn-Linie herbeigeht, die als Wurfgeschosse dienen. An diesem Abend wurde über ein Dutzend Polizeibeamte verletzt, einer von ihnen lebensgefährlich. Die Asylbewerber blieben unversehrt.



Am 23. August versammelten sich bereits am frühen Nachmittag einige hundert Schaulustige vor der ZAST. In den Abendstunden brach dann eine erneute Gewaltwelle los. Überwiegend jugendliche Täter griffen die ZAST an. Sie wurden wiederum von der Bevölkerung unterstützt. Es kam zu massiven Gewalttaten gegen Polizeibeamte, von denen 74 verletzt wurden. Zwischenzeitlich waren Autonome aus Rostock, aber auch aus Westdeutschland am Schauplatz des Geschehens eingetroffen, um Übergriffe auf Asylbewerber zu verhindern und um „Faschos“ zu bekämpfen. Sie wurden jedoch von der Polizei abgedrängt.

Bis zu tausend Gewalttäter, unter ihnen auch zahlreiche auswärtige Personen, führten die Gewaltaktionen in der Nacht vom 24. auf den 25. August fort. Obwohl das Asylbewerberheim zwischenzeitlich geräumt worden war, setzten Jugendliche das Gebäude am Abend des 24. August mit Molotowcocktails ungehindert in Brand.

Dadurch kamen noch im Gebäude befindliche, möglicherweise von den Brandstiftern nicht bemerkte Vietnamesen sowie ein ZDF-Reporterteam in große Gefahr. Sie konnten sich nur mit Mühe aus dem brennenden Haus retten. In jener Nacht wurden 30 Polizeibeamte verletzt.



Da die Asylbewerber in die neue ZAST nach Hinrichshagen bei Rostock verlegt worden waren, richtete sich die Gewalt in den darauffolgenden Tagen (25. bis 27. August) überwiegend gegen die eingesetzten Polizeikräfte.

Allerdings agierten hier im wesentlichen jugendliche Gewalttäter mit unglaublicher Brutalität. Von diesem Zeitpunkt an gab es durch die Bevölkerung keine Unterstützung mehr. Die im Einsatz befindlichen Polizeibeamten mußten zeitweilig um ihr Leben fürchten. Erneut wurden 65 von ihnen verletzt.

Erst im Laufe des 27. August konnte ein mittlerweile deutlich überlegenes Polizeiaufgebot weitere Ausschreitungen verhindern.

Am 29. August demonstrierten mehr als zehntausend Menschen in Rostock gegen „Rassismus und Menschenfeindlich-

**Gewalt
gegen Poli-
zeikräfte**

Zahlreiche Festnahmen

keit“. Die Veranstaltung war maßgeblich von Linksextremisten initiiert worden. So nahmen zahlreiche Autonome aus dem gesamten Bundesgebiet daran teil. Wegen des großen Polizeiaufgebots kam es jedoch nur zu vereinzelt militänten Aktionen.

Im Zuge der gewalttätigen Ausschreitungen in Rostock wurden etwa 375 Personen festgenommen, von denen über 200 aus Mecklenburg-Vorpommern stammten. Die restlichen Festgenommenen waren aus dem übrigen Bundesgebiet, vorwiegend aus Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein und Brandenburg, angereist.

Von den Festgenommenen waren 335 über 18 Jahre alt. Die restlichen Personen waren im Alter zwischen 12 und 18 Jahren.

Insgesamt gesehen waren nur wenige der festgenommenen Personen den Verfassungsschutzbehörden vorher als Links- oder Rechtsextremisten bekannt.

Diese Feststellung läßt jedoch nicht unbedingt einen Rückschluß auf den extremistischen Gehalt der Ausschreitungen zu, da zum Zeitpunkt der Ereignisse im sich aufbauenden Verfassungsschutz im Lande nur eine unzureichende Datenbasis vorhanden war.

Wenn auch im Verlauf der Ereignisse Rechtsextremisten, darunter auch einige ihrer führenden Köpfe, nach Rostock reisten, kann trotzdem nicht – wie häufig in der Öffentlichkeit geäußert – von überregional geplanten und organisierten Ausschreitungen gesprochen werden. Derartige Äußerungen entbehren jeder sachlichen Grundlage.

Im Gegenteil, insbesondere die Neonazi-Szene zeigte sich überrascht über das Ausmaß der Gewalt, war allerdings mit der Entwicklung sehr zufrieden. Aus ihrer Sicht wurde in Rostock bewiesen, daß Gewalt durchaus ein Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele – hier Freiräumung der Stadt Rostock von Asylbewerbern – sein kann.



Dementsprechend kam es nach den Ereignissen in Rostock bundesweit zu zahlreichen Resonanztaten. Auch in Mecklenburg-Vorpommern war ein Anstieg fremdenfeindlicher Straftaten zu verzeichnen, wobei eine weitere Kette fremdenfeindlicher Ausschreitungen Mitte September in Wismar stattfand.

Nicht unerwähnt bleiben sollte die Agitation der anscheinend von der NPD gesteuerten Initiative „Rostock bleibt Deutsch“, die in den Monaten vor den Ausschreitungen in Rostock mit Flugblättern gegen Asylbewerber agitierte.

Darüber hinaus haben die Rostocker Ereignisse bundesweit, wie auch in Mecklenburg-Vorpommern, zu einer Verschärfung der Auseinandersetzungen zwischen militanten Links- und Rechtsextremisten geführt.

Resonanz- taten

Rechts Extremismus

**Ablehnung
des demo-
kratischen
Verfas-
sungsstaa-
tes**

2.1 Vorbemerkung

Die unter dem Sammelbegriff Rechtsextremismus zusammengefaßten Parteien, Organisationen oder Gruppierungen lassen sich ideologisch gesehen nicht aus einer Wurzel herleiten.

Gemeinsam ist ihnen allerdings eine Ablehnung der für eine freiheitliche demokratische Grundordnung geradezu fundamentalen Gleichheit aller Menschen und die daraus erwachsende Verachtung für einen auf dem Prinzip gleicher Rechte beruhenden demokratischen Verfassungsstaat.

Ebenfalls gemeinsam ist den rechtsextremistischen Gruppierungen die Verharmlosung oder Leugnung der Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die gerade in den letzten Jahren unter dem Stichwort „Revisionismus“ zunehmend an Bedeutung gewonnen haben.

In unterschiedlicher Gewichtung und Ausprägung lassen sich in den verschiedenen rechtsextremistischen Strömungen noch folgende Elemente feststellen:

- ein übersteigerter oft aggressiver Nationalismus, verbunden mit einer Feindschaft gegen Ausländer, Minderheiten, fremde Völker und Staaten,

- Rassismus und damit verbunden Antisemitismus,
- völkischer Kollektivismus, d. h. Überbewertung der aufgrund ethnischer Zugehörigkeit definierten „Volksgemeinschaft“ zu Lasten der Rechte und Interessen des einzelnen, verbunden mit der z. T. militanten Ausgrenzung des anderen als natürlichem „Feind“ der eigenen Gruppe, den es zu bekämpfen gilt,
- Überbetonung militärischer bzw. soldatischer Werte und hierarchischer Prinzipien („Führer“ und „Gefolgschaft“), verbunden mit der Propagierung einer entsprechenden autoritären bzw. diktatorischen staatlichen und sozialen Ordnung sowie der Überbetonung der Notwendigkeit eines nach innen und außen starken Staates,
- ausgeprägtes Sendungsbewußtsein, starke Neigung zur Verleumdung Andersdenkender, verbunden mit der Unfähigkeit zum Ausgleich im politischen Meinungsstreit,
- vielfach werden „Verschwörungstheorien“, die den „Untergang des deutschen Volkes“ zum Ziele haben, verbreitet, die Hintermänner (z. B. demokratische Politiker, Juden) gelte es daher zu bekämpfen.

Innerhalb des Rechtsextremismus unterscheiden die Verfassungsschutzbehörden gegenwärtig zwischen fünf großen Gruppen:

- militante Rechtsextremisten – insbesondere Skinheads,
- die Neonationalsozialisten (Neonazis),
- die Nationaldemokraten,
- die National-Freiheitlichen und
- die sonstigen Vereinigungen.

Überblick in Zahlen

Rechtsextremistische Organisationen

Bundesrepublik Deutschland		
Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse	1991	1992
„National-freiheitliche“ Organisationen (DVU und Nebenorganisationen)	24.000	26.000
„National-demokratische“ Organisationen	6.700	5.300
Militante Rechtsextremisten, insbes. rechtsextremistische Skinheads	4.200	6.400
Neonazistische Gruppen	2.100	1.400 x ¹⁾
Sonstige	3.950	4.000
Summe	40.950	43.100
Zahl der Mitglieder nach Abzug der Mehrfachmitgliederschaften	39.800	42.700

Die Zahlenangaben für 1992 sind vorläufig. Mehrfachmitgliederschaften sind nur auf Bundesebene abgezogen.

x¹⁾ Hinzu kommen noch etwa 800 weitere Neonazis, u. a. die ehemaligen Mitglieder der verbotenen Neonazigruppen.

Mecklenburg-Vorpommern		
Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse	1991	1992
„National-freiheitliche“ Organisationen (DVU und Nebenorganisationen)	–	ca. 200
„National-demokratische“ Organisationen	–	ca. 90
Militante Rechtsextremisten, insbes. rechtsextremistische Skinheads	–	ca. 600
Neonazistische Gruppen	–	x ²⁾
Sonstige	–	x ²⁾
Summe	–	x ³⁾

x²⁾ Eine verlässliche Zahl kann noch nicht genannt werden. „Die Republikaner“ sind noch nicht erfaßt, vgl. Erläuterungen im Text.

x³⁾ Da noch eine Reihe von Zahlen fehlen, kann noch keine seriöse Gesamtzahl genannt werden.

2.2 Militante Rechtsextremisten – insbesondere rechtsextremistische Skinheads

Militante Rechtsextremisten und hier insbesondere die rechtsextremistischen Skinheads sind nach den bisher vorliegenden Informationen für die Masse der bundesweit und in Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 1992 aus erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation heraus begangenen Gewalttaten verantwortlich. (s. S. 58 ff.)

Nach einer vorläufigen Schätzung gehörten dieser Szene landesweit etwa 600 Personen an (bundesweit etwa 6.400, West: 2.600, Ost: 3.800), die sich offenbar regional in eher losen Zusammenschlüssen – meist Skinheadgruppen – organi-

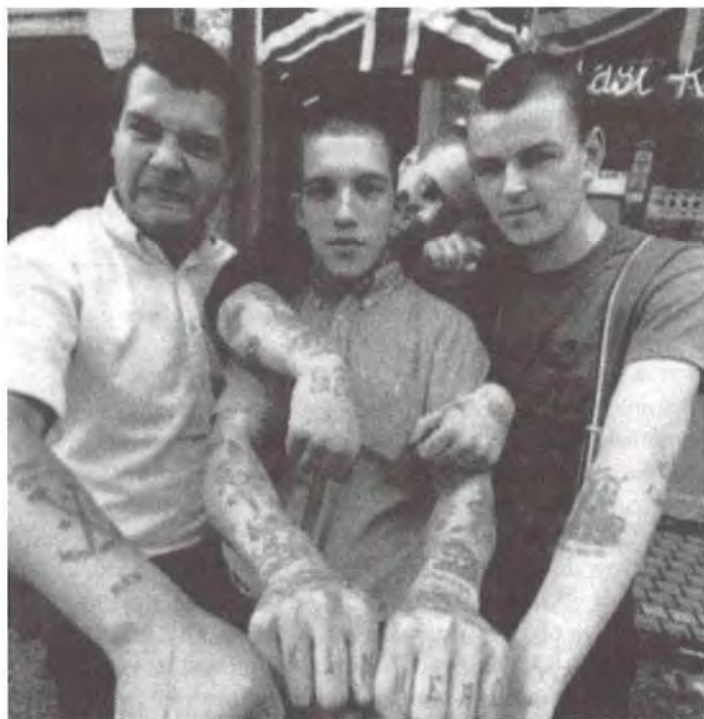
Keine festen Organisationen

sieren, um aus der Gruppe heraus meist spontan, oft unter Alkoholeinwirkung Straftaten zu begehen. Überregionale Strukturen oder Vorgehensweisen konnten im Berichtszeitraum nicht festgestellt werden.

Auch hat es den Anschein, daß es zumindest in Mecklenburg-Vorpommern dem organisierten Neonazismus (s. S.44 ff.) nur in Ansätzen gelungen ist, dieses rechtsextreme Potential für sich zu nutzen.

Von der ideologischen Ausrichtung her läßt sich, ebenso wie bei den Strukturen, kein klares Bild zeichnen.

Militante Rechtsextremisten neigen zwar überwiegend dem Neonazismus zu, organisieren sich aber auch in rechtsextremistischen Parteien, wie z. B. bei der „Deutschen Volksunion“ (DVU) oder der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD), wobei sie sich über deren im allgemeinen gewaltablenkende Haltung offensichtlich nicht im klaren sind. Ein Hinweis mehr für die politischen Orientierungsschwierigkeiten jugendlicher Rechtsextremisten in Ostdeutschland, die aber einer zunehmenden Ideologiesierung weichen.



2.2.1 Das Skinheadphänomen

Die Skinhead-Bewegung (von engl. Skin = Haut, head = Kopf; wörtlich übersetzt: Hautköpfe) hat ihren Ursprung Ende der 60er Jahre im Londoner Eastend. Anwachsene soziale Probleme, wie z. B. ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit, führten dort zur Entwicklung einer neuen Subkultur, der sich hauptsächlich arbeitslose Jugendliche zugehörig fühlten.

Zunächst war diese Szene weitgehend unpolitisch. Aus dieser Zeit stammen auch die engen Kontakte zu den sogenannten Hooligans (Krawallmacher in Fußballstadien).



Später bewog ihre soziale Herkunft aus dem Arbeitermilieu viele britische Skinheads dazu, sich linken Gruppen anzuschließen. Erst eine massive Kampagne der rechtsextremistischen britischen „National Front“ gegen den Ausländerzuzug, der angeblich die englische Unterschicht bedrohte, hatte eine politische Kehrtwende nach rechts zur Folge.

Die Skinhead-Bewegung hat sich inzwischen über die ganze Welt ausgebreitet. Skinheads gibt es z. B. im gesamten West- und Ost-Europa, in den Vereinigten Staaten und in Australien. Selbst aus Südamerika, Südafrika und Japan wurde die Existenz von Skinheads bekannt. Ihr Weltbild ist ähnlich. Die überwiegende Anzahl von ihnen ist nationalistisch und ausländerfeindlich eingestellt.

Allerdings gibt es neben der Mehrheit der „Fascho-“ oder „Nazi-Skinheads“ auch noch Skinheads, die sich auf die ursprünglichen Wurzeln dieser Bewegung berufen. Es handelt sich hierbei um die sogenannten „Red-Skins“ (Rote Glatzen)

Linke und rechte Skinheads

und die „S.H.A.R.P.s“ (Skinheads against racial prejudices/Skinheads gegen rassistische Vorurteile). „Red-Skins“ neigen eher dem organisierten Linksextremismus zu, während die „S.H.A.R.P.s“ vielfach in der Autonomenszene zu finden sind. Linke und rechte Skinheads sind untereinander stark verfeindet und bekämpfen sich gegenseitig.

Die damalige Bundesrepublik Deutschland wurde Ende der 70er Jahre mit der Skinhead-Subkultur konfrontiert, die zunächst ohne konkrete politische Bezüge die „bürgerliche“ Gesellschaft provozieren wollte. Ab Mitte der 80er Jahre tauchten Skinheads auch im Gebiet der damaligen DDR auf.



starker Zulauf

Dort blieb diese Bewegung – insbesondere auch wegen der massiven Verfolgung durch das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) – in ihrem zahlenmäßigen Umfang und ihrer Bedeutung relativ gering.

Seit der Wende verzeichnet die Skinhead-Bewegung hier wie in der gesamten übrigen Bundesrepublik einen starken Zulauf.

Damit verbunden ist eine zunehmende Ideologisierung der Skin-Szene im rechtsextremistischen Sinne. Wobei der Skinhead in Ostdeutschland – soweit er es bereits zu „DDR-Zei-

ten“ war – nach Auffassung der Verfassungsschutzbehörden ohnehin politischer denkt als der in Westdeutschland.

In Mecklenburg-Vorpommern sind – wie allgemein in den neuen Bundesländern – die weit überwiegende Mehrzahl der Skinheads „Fascho-“ oder „Nazi-Skins“.

Daß diese Skinheads – wie vielfach zu hören war – ausschließlich sozialen Randgruppen entstammen, kann nicht bestätigt werden.

Auffällig ist jedoch der hohe Anteil an Lehrlingen, Schülern der Hauptschule und Arbeitern. Im Gegensatz dazu sind z. B. Gymnasiasten oder gar Studenten unter Skinheads die absolute Ausnahme.

Schluß mit dem roten Straßenterror



Die rechte Skinhead-Bewegung ist maßgeblich männlich bestimmt. Weibliche Skinheads, auch als „Reenies“ oder „Skin-girls“ bekannt, sind selten.

Altersmäßig sind die meisten Skinheads der Gruppe der 15- bis 22jährigen zuzuordnen. Ältere Skinheads sind nur vereinzelt anzutreffen und sind dann eher dem Neonazismus zuzuordnen. Das Einstiegsalter in die Szene ist mit 12 bis 13 Jahren anzusetzen. Auch diese Noch-Kinder begehen bereits Gewalttaten.

Allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, daß es in letzter Zeit für viele Jugendliche geradezu „Mode“ geworden ist, als Skinhead oder doch zumindest als ein „Rechter“ aufzutreten. Ausdruck dieses Trends war bisher das typische Skinhead-Aussehen, das geprägt war durch die Glatze oder millimeterkurz geschnittenes Haar sowie Bomberjacken, hochgekrepelte Jeans mit breiten Hosenträgern, Doc-Martens-Stiefel oder Springerstiefel.

**Skinhead
als Mode-
erscheinung**

Anmerkung

Zwischenzeitlich ist zu beobachten, daß viele der eher politisch motivierten gewalttätigen Skinheads dazu übergehen, sich durch ihr Äußeres nicht unbedingt als Skin zu erkennen zu geben. Ursache dafür ist u. a. ein verstärkter Verfolgungsdruck durch die Polizei, aber auch die Furcht vor militanten „Antifaschisten“, die auf Skinheads geradezu Jagd machen. Wegen dieser fehlenden äußerlichen Erscheinungsmerkmale



sind die Verfassungsschutzbehörden im Jahre 1992 auch zu dem Sammelbegriff „militante Rechtsextremisten“ übergegangen. Man könnte in diesem Zusammenhang auch plakativ von einem Übergang der provokativen Uniformierung zur Ideologisierung sprechen.

Allgemein läßt sich jedoch sagen, daß die Masse der Skinheads, die rechtsextreme Verhaltensmuster aufweisen, wenig Interesse an einer intensiven Auseinandersetzung mit rechtsextremen Ideologien zeigt. Ihre Weltanschauung ist jedoch ohne Zweifel von rechtsextremistischen Elementen

geprägt. Dazu zählen insbesondere ein militanter Rassismus sowie ein gesteigertes Nationalbewußtsein, die zusammen ihren Ausdruck in einer extremen Ausländerfeindlichkeit finden. Belegt wird diese Einstellung u. a. durch die Wahl ihrer Opfer bei Straftaten (Ausländer, Obdachlose, Homosexuelle, Prostituierte und „Linke“). Im Rahmen der vielfach feststellbaren kriminellen Aktivitäten von Skinheads kann auch ein „normaler“ Deutscher Opfer eines Angriffs sein. Meist handelt es sich um Raubdelikte.

Wie bereits erwähnt, sind die Skinheads traditionell strukturfeindlich. Gleichwohl treten sie meist in Gruppen auf, deren harte Kerne zehn bis dreißig Personen umfassen. Hinzu kommt oftmals – je nach Größe des Wohnortes – eine Sympathisantenszene von einigen Dutzend Personen, die sich ggf. für gewalttätige Aktionen mobilisieren läßt.

Regionale Schwerpunkte von rechtsextremistisch orientierten Skinheads in Mecklenburg-Vorpommern sind (Reihenfolge alphabetisch):

- Altentreptow,
- Bergen/Rügen,
- Demmin,
- Friedland,
- Greifswald,
- Grevesmühlen,
- Güstrow,
- Raum Hagenow,
- Raum Ludwigslust,
- Raum Lübz,
- Neubrandenburg,
- Neustrelitz,
- Rostock,
- Schwerin,
- Stralsund,
- Teterow,
- Raum Ueckermünde,
- Wismar und
- Wolgast.

**Militanter
Rassismus
sowie
gesteigertes
Nationalbe-
wußtsein**



UMWELT ENTSEUCHEN!

**Regionale
Schwer-
punkte**

Eine kommunikative Vernetzung zwischen den einzelnen Skinhead-Szenen konnte nicht festgestellt werden. Die Kontakte beschränken sich im wesentlichen auf Einzelpersonen. Eine Art überregionale Kommunikation findet allerdings über die sogenannten „Fanzines“ und über die „Skin-Musik“ statt.

„Fanzines“ (Kunstwort, das aus „Fan“ und „Magazin“ zusammengesetzt ist), die gelegentlich auch als „Skinzines“ bezeichnet werden, sind Publikationen in sehr unterschiedlicher Qualität und Auflage. In erster Linie dienen sie dazu,



Verbreitung von Skin- Schriften

über Skinbands und deren Konzerte zu berichten. Ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Schriften verbreitet aber auch direkt oder indirekt rechtsextremistisches Gedankengut.

So verherrlicht z. B. die 1992 erschienene „Skinhead-Zeitung“ (Bayern) in ihrer ersten Ausgabe den Hitler-Stellvertreter Rudolf HESS, bezeichnet Asylbewerber als „Schmarotzer“ und „Dreckschwein(e)“. Die Schrift enthält auch antisemitische Parolen. Ein derartiger Inhalt ist typisch für „Fanzines“.

In Mecklenburg-Vorpommern war im Berichtsjahr eine Verbreitung von Skin-Schriften festzustellen. Allerdings gab

es keine in Mecklenburg-Vorpommern selbst hergestellten „Fanzines“ zu verzeichnen.

Die „Skin-Musik“ ist ein weiteres bedeutendes und zugleich Aggressionen schürendes Medium in der Skin-Szene. In der Bundesrepublik Deutschland gab es 1992 mehrere Dutzend Skinhead-Rockbands, von denen sich wenigstens 25 rechtsextremistisch betätigten.

In ihren Liedern kommt unverhüllt neonazistischer Rassismus und Nationalismus zum Ausdruck. Dies zeigt sich insbesondere in Liedertexten, die Haß gegen Ausländer und „Linke“ verbreiten und Gewalt als ein Mittel zur Lösung politischer Probleme propagieren. Auffallend ist auch eine ausgeprägte Frauenfeindlichkeit.

Die inhaltlich rüden und in brutalster Weise gewaltdarstellenden Liedtexte sowie die von einem harten Rhythmus geprägte primitive Musik schaffen bei einem begeisterungsfähigen Hörer eine beinahe als extatisch zu bezeichnende Stimmung, die sich in der Vergangenheit immer wieder in gewalttätigen Ausschreitungen entlud.

So zeigte sich die aufstachelnde Wirkung der Musik nicht zuletzt bei einem Brandanschlag in Hünxe (Nordrhein-Westfalen) im Oktober 1991, bei dem zwei libanesischen Kinder lebensgefährlich verletzt wurden. Die Täter gaben bei ihrer Vernehmung an, durch vorher gemeinsam gehörte Skinhead-Musik in die Stimmung für eine derartige Tat gebracht worden zu sein.

Die in den Konzerten stattfindende Interaktion zwischen Skinbands und Publikum führt häufig dazu, daß im Publikum unter Anleitung der Bands „Sieg-Heil“-Rufe erfolgen und der Hitlergruß gezeigt wird, was wiederum die Nähe der rechten Skinhead-Bewegung zum Neonazismus verdeutlicht.

Die Musik der Skinbands wird zum einen durch „Demotapes“, zum anderen auf CDs und Schallplatten von Musikverlagen und Einzelpersonen vertrieben. Kopien der Tonträger sowie Videokassetten von Auftritten der Skinbands kursieren innerhalb der Szene.

**„Skin-
Musik“**

In Mecklenburg-Vorpommern soll es im Berichtszeitraum einige wenige Skin-Konzerte gegeben haben. U. a. soll die rechtsextremistische Bremer Skin-Band „Endstufe“ ein Konzert in Steinfeld bei Rostock gegeben haben.

Einem „Fanzine“ war zu entnehmen, daß in Rostock eine Skinband existiert. Die bisher vorliegenden Texte dieser Gruppe weisen nur schwache Bezüge zum Rechtsextremismus auf.

2.3 Neonationalsozialismus (Neonazismus)

Die politische Zielsetzung des organisierten Neonazismus lehnt sich stark an das Parteiprogramm der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) von 1920 an. In ihrem Aussehen und Auftreten greifen Neonazis immer wieder auf die historischen Beispiele der „Schutzstaffel“ (SS) und der „Sturmabteilung“ (SA) zurück, auch versuchen sie deren skrupellose Gewaltanwendung zu kopieren.

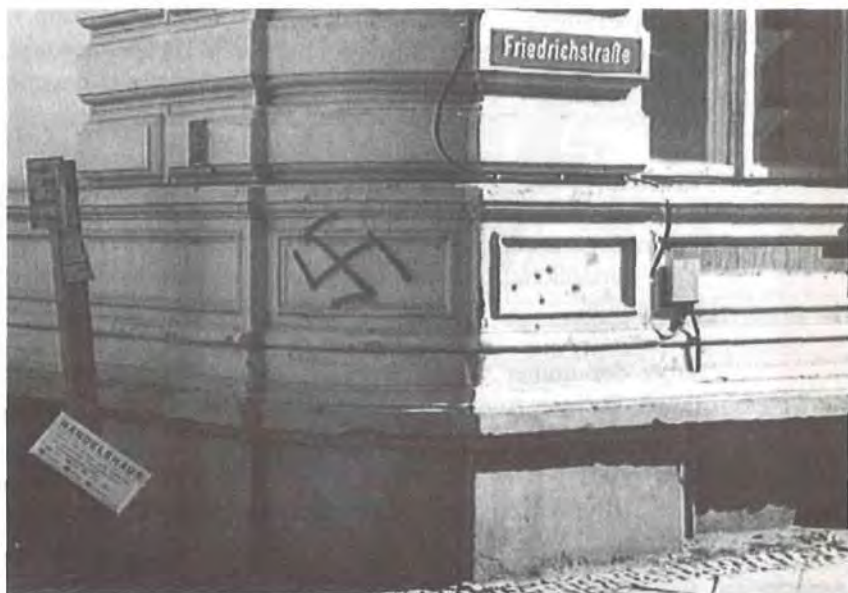
Ihr Wunsch ist es, einen totalitären Führerstaat zu errichten, in dem:

- das Elite- und Führerprinzip aus dem Recht des Stärkeren und dem Recht des rassisch Wertvolleren abgeleitet wird,
- eine völkische Gemeinschaft das Zusammenleben regelt und nur der daran teilhaben darf, der „deutschen Blutes“ ist,
- der Kampf der „Minderwertigen“ mit den „höherwertigen Rassen“ das Grundelement der Politik ist, wobei die deutsche bzw. „arische Rasse“ die höchste Ausformung darstellt,
- der Antisemitismus als eine Form des Rassismus quasi Staatsziel ist
- der Militarismus das wesentliche Ordnungsprinzip aller gesellschaftlichen Bereiche bildet.

Darüber hinaus fordern die Neonazis die Wiedezulassung der NSDAP, die 1945 von den alliierten Siegermächten des II. Weltkrieges verboten worden war, und zugleich die Bildung eines neuen „Großdeutschen Reiches“ unter Einbeziehung insbesondere der ehemaligen deutschen Ostgebiete.

Interessant ist, daß seit einigen Jahren innerhalb des neonazistischen Lagers eine Diskussion um HITLER als Leitbild stattfindet. Streitpunkt ist ein Rückgriff auf die in der Frühzeit der NSDAP einflußreiche, jedoch von HITLER heftig

Forderung nach Wiederzulassung der NSDAP



bekämpfte, Sozialismusdiskussion innerhalb der Partei. Wortführer in dieser Diskussion waren die Gebrüder STRASSER sowie Joseph GOEBBELS, der später in HITLERs Lager überlief. Sie forderten einen „Sozialismus auf völkischer Grundlage“, in dem der Klassenkampf durch die Volksgemeinschaft ersetzt werden sollte. Der „marxistische Materialismus“ müsse einem „völkischen Idealismus“ weichen. Darüber hinaus planten die „Nationalsozialisten von Links“ weitreichende sozialistische Wirtschaftsformen, ja man dachte seinerzeit konkret über Bündnisse mit Kommunisten und Sozialisten nach, um die „bürgerliche Gesellschaft“ vereint zu bekämpfen bzw. in einer Revolution zu beseitigen.

wenig
Berührungs-
ängste mit
ehemaligen
„Kommuni-
sten“

HITLER – der eher das Bündnis mit den bürgerlichen Rechten suchte und auf „legalem“ Wege zur Macht kommen wollte, wurde vorgeworfen, er habe die nationalsozialistische Idee zugunsten der „Reaktion“ verraten.

Diese ideologischen Ansätze finden sich auch im neonazistischen Lager und könnten zukünftig eine noch wichtigere Rolle spielen im Hinblick auf den erkennbaren Zulauf ehemaliger Angehöriger der „Nationalen Volksarmee“ (NVA), der „Freien Deutschen Jugend“ (FDJ) und der „Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“ (SED) zu rechtsextremistischen Gruppierungen.

Fest steht, daß neonazistische, aber auch andere rechtsextremistische Gruppierungen, anscheinend nur wenig Berührungsängste mit ehemaligen „Kommunisten“ haben.

Bundesweit gehörten diesem Spektrum ca. 2.000 Personen an, darunter sind auch die ehemaligen Mitglieder der verbotenen Organisationen.

Eine verlässliche Zahl läßt sich für unser Land noch nicht benennen.

Trotz der immer wieder feststellbaren geistigen Nähe militanter Rechtsextremisten/Skinheads zum Neonazismus ist es den einschlägigen Gruppierungen im Berichtszeitraum nur ansatzweise gelungen, das in Mecklenburg-Vorpommern sicher vorhandene rechtsextremistische Potential für eigene Zwecke zu nutzen.

Beim Aufbau ihrer Strukturen – sicherlich auch durch die Verbotsmaßnahmen, die der Bundesminister des Innern Ende 1992 durchführte – wurden die Bemühungen der Neonazi-Gruppierungen gestört.

Folgende Organisationen wurden verboten:

2.3.1 „Nationalistische Front“ (NF)

Die NF wurde 1985 gegründet und hatte zum Zeitpunkt ihres Verbotes (27. November) ca. 130 Mitglieder. Sie war vor allem in Nordrhein-Westfalen, Berlin, Bayern und Bremen aktiv. Sie strebte – nach dem Vorbild der bereits erwähnten Gebrüder STRASSER – die Errichtung eines Nationalstaates auf der Basis einer sozialistischen Volksgemeinschaft an. Darüber hinaus forderte sie die Rückführung aller Ausländer in ihre Heimat. Bei den Landtagswahlen in Bremen im September 1991 erhielt sie 0,03 % der Stimmen. Ihre Mitglieder waren z. T. an Gewaltaktionen beteiligt. Die NF hatte auch versucht, in Mecklenburg-Vorpommern Anhänger zu gewinnen.



2.3.2 „Deutsche Alternative“ (DA)

Die DA wurde im Mai 1989 gegründet und hatte zum Zeitpunkt ihres Verbots (10. Dezember) ca. 350 Mitglieder. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten lag zuletzt in Cottbus (Brandenburg) bzw. generell in den neuen Bundesländern, während sich ihre Aktivitäten in Westdeutschland erheblich reduzierten. Die DA agitierte besonders gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und gegen Ausländer. In ihrem Programm finden sich Parallelen zum 25-Punkte-Programm der NSDAP von 1920. Auch die DA warb in Mecklenburg-Vorpommern um Mitglieder.

2.3.3 „Nationale Offensive“ (NO)

Die in Mecklenburg-Vorpommern nicht in Erscheinung getretene NO wurde im Juli 1990 gegründet und hatte bis zum Zeitpunkt ihres Verbotes (22. Dezember) ca. 140 Mitglieder. Sie erwies sich als Sammelbecken abtrünniger Anhänger der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP). Ihre Aktivitäten richtete die NO gegen die freiheitliche demokratische

Grundordnung, agitierte gegen staatliche Instanzen und betrieb eine aggressive Hetze gegen Ausländer, Asylbewerber und Angehörige von Minderheiten. Bei den Wahlen zum Baden-Württembergischen Landtag im April 1992 erhielt sie 183 Stimmen.

Über die verbotenen Organisationen hinaus sind im Berichtszeitraum noch folgende Gruppierungen in Mecklenburg-Vorpommern aktiv gewesen:

2.3.4 „Freiheitliche Arbeiterpartei Deutschlands“ (FAP)

Die FAP trat in unserem Land nur sporadisch in Erscheinung. Sie wurde 1979 gegründet und verfügt bundesweit über etwa



200 Mitglieder, die an der Ideologie des Nationalsozialismus festhalten. Vorsitzender der FAP ist derzeit Friedhelm BUSSE, ein langjähriger Angehöriger der Neonaziszene.

2.3.5 „Nationale Liste“ (NL)

Vereinzelte Kontakte zur hiesigen rechtsextremistischen Szene suchte auch die NL. Sie besteht seit 1989 und vertritt ebenfalls nationalsozialistische Thesen.

Repräsentiert wird die NL durch den Vorsitzenden Thomas WULFF und dessen Vertreter Christian WORCH.

Obwohl die NL ihre Aktivitäten weitgehend auf Hamburg beschränkt und nur etwa 20 Mitglieder hat, gilt WORCH als eine der einflußreichsten Persönlichkeiten im bundesdeutschen Neonazi-Spektrum.

2.3.6 „Hilfsorganisation für Nationale Politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG)

Im Berichtszeitraum wurden lediglich einige Kontaktversuche der HNG nach Mecklenburg-Vorpommern festgestellt. Die HNG wurde 1979 gegründet und ist mit ca. 200 Mitgliedern eine der bundesweit zahlenmäßig stärksten Organisation im neonazisti-



schen Lager. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, inhaftierte Neonazis zu unterstützen. Gleichzeitig will sie Sammelbecken aller Neonazis sein.

2.3.7 „Greifswalder Nationalsozialisten“ (GNS)

Die GNS bildet eine Ausnahme bei den bisher weitgehend fehlgeschlagenen Versuchen der Neonazi-Szene, sich im Lande zu organisieren.

Sie entstand etwa im Sommer 1991 aus der Greifswalder Skinhead-Szene und ist insoweit ein landesspezifisches Beispiel für die zunehmende Ideologisierung rechtsextremer Skinheads.

Diese Gruppe umfaßte im Berichtszeitraum ca. 20 bis 25 Personen als harten Kern sowie wenigstens 50 weitere „rechte“ Jugendliche als Mitläufer. Die GNS zeichnete sich durch eine hohe Militanz aus, die sich vornehmlich gegen Ausländer sowie tatsächliche oder vermeintliche politische Gegner richtete. Die Aktivitäten dieser Gruppierung reichten bis auf die Insel Rügen. Nachdem im Dezember 1991 der Anführer der GNS, Maik SPIEGELMACHER, in Haft genommen wurde, zerfiel diese Gruppe sehr rasch.

Zwischenzeitlich haben sich mehrere kleine Nachfolgegruppen gebildet, von denen lediglich der sogenannte „Kameradschaftsbund Greifswald“ zu nennen ist. Er besteht aus ca. 15 Personen.

Einer Fernsehdokumentation zufolge haben Angehörige dieser Gruppe im Sommer 1992 im Raum Greifswald an Wehrsportübungen teilgenommen, die von dem damaligen bekannten Berliner Neonazi Ingo HASSELBACH geführt wurden.

2.3.8 Die „REMER-Depesche“

Einigen Mitbürgern wird 1992 die sogenannte „REMER-Depesche“ aufgefallen sein, die insbesondere in Rostock als Postwurfsendung verteilt wurde. Als Anlage war eine Unterschriftenliste gegen Asylmißbrauch beigefügt. Bei dieser Depesche handelt es sich um eine neonazistische Publikation des Exgeneralmajors der Wehrmacht Otto Ernst REMER.

zunehmende Ideologisierung

Anmerkung:

REMER war als Kommandeur des Wachbataillons in Berlin maßgeblich an der Niederschlagung des Aufstandes gegen HITLER am 20. Juli 1944 beteiligt. Aus diesem Grunde wurde er vorzeitig zum Generalmajor befördert.

In seinen Schriften vertritt REMER revisionistische Thesen und wurde deshalb trotz seines hohen Alters (über 80 Jahre) mehrmals zu Freiheitsstrafen verurteilt. Zuletzt wurde er vom Landgericht München I am 09. Dezember 1992 wegen Verbreitens der „Auschwitz-Lüge“ zu einer Bewährungsstrafe von vier Monaten verurteilt.

Anmerkung:

Unter Revisionismus wird in diesem Zusammenhang die Infragestellung oder sogar Leugnung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen verstanden.

2.4 Die „National-freiheitlichen“ Organisationen

Die „National-freiheitlichen“ Organisationen, die im wesentlichen durch die „Deutsche Volksunion“ (DVU) einschließlich der „Deutschen Volksunion e. V.“ mit ihren Aktionsgemeinschaften verkörpert werden, erheben keinen ideologischen Anspruch im Sinne einer festgefügt Weltanschauung. Gleichwohl läßt sich ihre Zielsetzung wie folgt beschreiben:

- „National-freiheitliche“ sind volkskollektivistisch, nationalstisch,
- fürchten eine Überfremdung der biologischen Substanz des deutschen Volkes (Anti-Asyl-Kampagne),
- machen Repräsentanten und Institutionen der parlamentarischen Demokratie ständig verächtlich,
- verharmlosen den historischen Nationalsozialismus,
- versuchen das Bild des deutschen Soldaten im II. Weltkrieg aufzuhellen,
- verbreiten die These der Umerziehung nach dem II. Weltkrieg,
- geben lediglich Lippenbekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ab und

- streben ein neues Deutschland in den Grenzen von 1937 an (Rückforderung der deutschen Ostgebiete),

Verbreitet wird dieses Gedankengut über die Presseorgane des Vorsitzenden der DVU, Dr. Gerhard FREY:

- „Deutsche National-Zeitung“ (DNZ),
- „Deutsche Wochen-Zeitung/Deutscher Anzeiger“ (DWZ/DA).

Presseorgane des Dr. Gerhard Frey

Für Deutschlands Rechte



DEUTSCHE VOLKSUNION e. V. (DVU)
Vereinigung der verfassungstreuen Rechten und freiheitlichen Mitte (Vorsitzender Dr. Gerhard Frey)



Initiative für Ausländerbegrenzung (I. f. A.)
verteidigt den deutschen Charakter Deutschlands



Ehrenbund Rudel
Gemeinschaft zum Schutz der Frontsoldaten



Aktion Oder-Neiße (AKON)
setzt sich für ein deutsches Deutschland in gerechten Grenzen ein



Aktion deutsches Radio und Fernsehen (ARF)
will die Interessen des deutschen Volkes bei diesen Medien durchsetzen



Deutscher Schutzbund für Volk und Kultur
kämpft für den Erhalt des Lebens und der Heimat



Volksbewegung für Generalamnestie (VOGA)
arbeitet für ein Ende der Kriegsverbrecherprozesse gegen Besiegte des II. Weltkrieges

Stärken Sie die DVU und ihre Aktionsgemeinschaften durch Beitritt!

Bitte einsenden an: DEUTSCHE VOLKSUNION e. V., Postfach 45, 8033 Planegg

Beitrittsantrag für DVU e. V.

Ehrenbund Rudel

AKON

Name Vorname

VOGA ARF

I. f. A.

Geburtsdatum Geburtsort

Schutzbund

Monatlicher Beitrag

DVU e. V. DM 5,- (aus sozialen Gründen auf

Antrag DM 3,- oder DM 1,-)

Ehrenbund Rudel, AKON, VOGA, ARF, I. f. A.,

Schutzbund DM 3,-

(aus sozialen Gründen auf Antrag mit

je DM 2,- oder DM 1,-).

Hiermit bestelle ich:

die angekreuzte Zeitung:

DEUTSCHE

NATIONALZEITUNG

DEUTSCHE

WOCHEENZEITUNG

monatlich, jeweils DM 10,-

Datum

Welcher Partei oder Vereinigung gehören Sie in welcher Funktion an?

Welcher gehörten Sie in den letzten 20 Jahren in welcher Funktion an?

Datum Unterschrift

DVU-Konten: Postgiroamt München Nr. 52615-801; Österr. Postsparkasse, Wien, 7125.919

Sie können die Zeitungsbestellung binnen einer Woche schriftlich widerrufen. Es genügt die

Absendung in dieser Frist an DSZ-Verlag, Paasstr. 2, 8000 München 60.

Datum: _____ Unterschrift: _____

**stärkste
Organisation
im bundes-
deutschen
Rechtsextre-
mismus**

**Gründung
eines Landes-
verbandes in
Schwerin**

Diese Schriften erscheinen mit einer Gesamtauflage von über 100.000 Exemplaren. Sie greifen Tagesthemen auf und handeln diese auf eine für Rechtsextremisten typische Art und Weise ab, wobei die beherrschenden Themen im Berichtszeitraum die Asylproblematik und die allgemeine Politikverdrossenheit der Bevölkerung waren. Bestimmend ist eine Form der Agitation, die nahezu ausschließlich das Gefühl anspricht. Die Sprache ist einfach gehalten, und der Stil ist aggressiv. Eine Mischung, die sich in den letzten Wahlkämpfen als durchaus erfolgreich erwiesen hat.

Die DVU wurde am 05. März 1987 in München unter maßgeblicher Beteiligung von Mitgliedern und Funktionären der NPD und der bereits seit 1971 bestehenden „überparteilichen“ „Deutschen Volkunion e. V.“ (DVU) gegründet.

Sie zählte Ende 1992 einschließlich der drei Jahre zuvor nach einer Satzungsänderung übernommenen Angehörigen des gleichnamigen Vereins bundesweit 26.000 Mitglieder und ist damit die stärkste Organisation im bundesdeutschen Rechtsextremismus.

Besonderes Aufsehen erregte die DVU anlässlich der Landtagswahl in Schleswig-Holstein am 05. April 1992, wo sie 6,3 % der Wählerstimmen und sechs Mandate im Landtag erhielt.

Ihren Wahlkampf hatte die DVU nahezu ausschließlich mit Postwurfsendungen zur Asylproblematik bestritten.

In Mecklenburg-Vorpommern ist es der DVU nach zwei vergeblichen Versuchen Ende August 1992 gelungen, einen Landesverband zu gründen. Bei der Gründungsveranstaltung in Schwerin war auch der Bundesvorsitzende zugegen, der in der DVU den größten – nicht zuletzt finanziellen – Einfluß hat und nahezu unangefochten die Politik der Partei bestimmt.

Obwohl die DVU in Mecklenburg-Vorpommern bereits etwa 200 Mitglieder haben soll, ist es der Partei im Berichtszeitraum nicht gelungen, funktionierende Strukturen in Form von Kreis- und Ortsverbänden aufzubauen.

Gleichwohl rechnet sich die DVU Chancen aus, bei der nächsten Landtagswahl in das Schweriner Schloß einzuziehen. Sie hofft, den vielfach herrschenden Unwillen der Bürger über die Politik der etablierten Parteien in Wählerstimmen ummünzen zu können.

2.5 Die „Nationaldemokratischen“ Organisationen

Ähnlich wie die „National-freiheitlichen“ stehen die Nationaldemokraten nach außen hin zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Gleichwohl lehnten sie tragende Prinzipien dieser Ordnung ab.

Ihre eigentliche Zielsetzung lässt sich wie folgt umschreiben:

- Sie vertreten einen völkischen Kollektivismus,
- lassen rassistische Grundtendenzen erkennen,
- versuchen die Politik des nationalsozialistischen Gewaltregimes zu rechtfertigen,
- sind extrem nationalistisch,
- verleumden ständig die parlamentarische Demokratie und deren Vertreter und
- streben wie alle Rechtsextremisten ein neues „Großdeutschland“ an.

Bundesweit gibt es fünf nationaldemokratische Organisationen mit zusammen ca. 5.300 Mitgliedern, wobei die meisten der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) (ca. 5.000), den „Jungen Nationaldemokraten“ (JN) (ca. 200) und dem „Nationaldemokratischen Hochschulbund“ (NHB) (ca. 50) angehören.

In Mecklenburg-Vorpommern traten im Berichtszeitraum nur die NPD und die JN in Erscheinung.

Während die NPD im Lande ca. 80 Mitglieder hat, verfügt die JN nur über eine Handvoll Anhänger. Vermutlich aufgrund der organisatorischen Schwäche entfalteten NPD und JN nur wenig Aktivitäten.

Spektakulär waren lediglich die gegen Asylbewerber gerichteten Aktionen der NPD im Raum Boizenburg/Hagenow. Neben

Mitgliederzahlen

NPD
NATIONALDEMOKRATISCHE
PARTEI DEUTSCHLANDS

Heraus zur **Protest-Kundgebung**
in **SCHWERIN, Alter Garten (Schloßpark)**
am **SONNTAG, dem 28. JUNI ab 14 UHR**
Es sprechen zu Ihnen:
NPD-Bundesvorsitzender **Günler Deckert** (Weinheim)
NPD-Landesvors. Schleswig-Holstein **Uwe Schäfer** (Plön)

Die Themen :

Mitteldutsche sind keine Bürger 2. Klasse

KEINE ZAHLUNGEN MEHR AN ASYLANTEN - ASYLBETRÜGER RAUS

Deutsches Geld und sofortige soziale Gerechtigkeit für Mittelddeutschland

STOP der Arbeitslosigkeit

Kein den Fehlentscheidungen der Treuhänder

Keinen weichen ECU Statt unserer harten DM

LAND OHNE BAUERN = VOLK OHNE ZUKUNFT !!!

Kommen Sie !!! Es geht um Deutschlands Zukunft !!!
NPD Landesverband Boizenburg/Hagenow und NPD Landesverband Maxsteden/Vorpommern
Verantwortliche: Hans-Joachim G. V. H. P. P. und Landesvorsitzende: Henry Pfla, J.P.F., © 2000 Rostock
Hagenow, Post, 1166, V. 2410 MZM Rüdiger Klauen (NPD-Stadt Schwedt)

Funktionär aus Hagenow unter Ver- dacht

aggressive Hetze

einigen öffentlichen Veranstaltungen, auf denen dumpfaggressiv gegen Asylbewerber gehetzt wurde, steht der damalige Vorsitzende des NPD-Kreisverbandes Hagenow in Verdacht, im Juli 1992 zu einem Brandanschlag auf das Asylbewerberheim in Bahlen bei Boizenburg aufgerufen zu haben.

Eine ebenfalls aggressive Hetze

gegen Ausländer und Asylbewerber betrieb bzw. betreibt eine Initiative „Rostock bleibt Deutsch“, die sich auch „Mecklenburg bleibt unser“ nennt. Sie wird anscheinend von NPD-Mitgliedern gesteuert. Sie hatte in den Monaten vor den Ausschreitungen in Rostock durch Flugblattaktionen gegen Asylbewerber agitiert.

2. 6 Sonstige

2. 6. 1 Der „KU KLUX KLAN“ (KKK)

Im Berichtszeitraum wurden insbesondere in Schwerin Aufkleber des KKK festgestellt. Sonstige Aktivitäten oder ein Aufbau von Strukturen konnten nicht beobachtet werden.

Der in den Vereinigten Staaten von Amerika beheimatete rassistische KKK ist in Deutschland bis zum Jahre 1991 ein Jahrzehnt lang nicht bemerkenswert in Erscheinung getreten. Zwischenzeitlich nahmen Vertreter des KKK Kontakt zu einzelnen deutschen Rechtsextremisten mit dem Ziel auf, in Deutschland KKK-Gruppen zu gründen, die insbesondere auf Skinheads eine anziehende Wirkung haben.

Der Klan ist für sein skrupelloses gewalttätiges Auftreten gegen Farbige in den USA bekannt. Er schreckt vor Mord aus rassistischen Gründen nicht zurück.

D E U T S C H bleibt unser Land

**Ausländerrückführung
Abschiebung von Scheinasylanten
Das ganze Deutschland uns Deutschen
Kampf der Inländerfeindlichkeit**

N P D

deutschbewußt - sozial - national

V.i.S.d.P.: R. Maier, Stuttgart - NPD/JN
Postfach 103528, 7000 Stuttgart 10
Spendenkonto: 2 461 025, Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

2.6.2 „Wiking-Jugend e. V.“ (WJ)

Die WJ „Gau Berlin – Reichshauptstadt“ führte im Berichtszeitraum zwei Wanderfahrten nach Mecklenburg-Vorpommern durch.

Die im Jahre 1952 gegründete WJ zählt zu den ältesten rechtsextremistischen Jugendorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielles Abzeichen der WJ ist die „Odal-Rune“. Die WJ hängt einer die germanischen Völker verherrlichenden Ideologie an. Sie wird nach dem Führerprinzip geleitet und steht – unwidersprochen – in der Tradition der „HITLER-Jugend“. Ihre Mitgliederzahl liegt bundesweit bei etwa 400.

Ihre Aufgabe sieht die WJ seit Jahren darin, Kindern und Jugendlichen in den alten und jetzt auch in den neuen Bundesländern rechtsextremistisches Gedankengut zu vermitteln. In Lagern, bei Familienwandertagen, Erntedank- und Heldengedenkfeiern sollen die jungen Mitglieder der WJ gegen die angeblich schädigenden Verlockungen einer pluralistischen Gesellschaft immun gemacht werden. Die WJ gibt jährlich einen „Wiking-Jugend-Fahrtenplan“ heraus, aus dem alle Termine der geplanten Veranstaltungen des Bundes zu entnehmen sind. Als Zentralorgan verbreitet sie bundesweit den „Wiking-er“ und auf „Gaubene“ (etwa Länderebene) den „Odalbrief“, in denen über die durchgeführten Treffen berichtet wird.

2.6.3 Die „Revisionismuskampagne“

Im Zusammenhang mit der Verbreitung der „REMER-Depeche“ wurde bereits das Wort „Revisionismus“ gebraucht. Als Revisionismus im weiteren Sinne werden Bestrebungen von Rechtsextremisten bezeichnet, die die angeblich in der Nachkriegszeit bis heute hin falsch dargestellte Geschichte beider Weltkriege und die des nationalsozialistischen Gewaltregimes rechtfertigen bzw. korrigieren wollen. Als Revisionismus im engeren Sinne wird die Leugnung des Völkermordes an den Juden im „Dritten Reich“ verstanden. Meist wird der Begriff in diesem engeren Sinne gebraucht.

In der Tradition der „HILER-Jugend“

In den letzten Jahren konnte eine verstärkte Revisionismuskampagne festgestellt werden. Sie wurde ausgelöst durch einen Strafprozeß, der 1988 in Toronto gegen den in Kanada lebenden Revisionisten Ernst ZÜNDEL geführt wurde. ZÜNDEL war der Verbreitung falscher Nachrichten angeklagt. Er legte zu seiner Entlastung ein von dem Ingenieur Fred A. LEUCHTER, der in den Vereinigten Staaten Hinrichtungsmaschinen konstruiert, verfaßtes „Gutachten“ vor, demzufolge in Auschwitz und einigen anderen Konzentrationslagern aufgrund der technischen Gegebenheiten keine Juden in Gaskammern hätten getötet werden können.

Der sogenannte „LEUCHTER-Bericht“ wird innerhalb rechtsextremer Kreise in der Bundesrepublik als wissenschaftliches „Beweismittel“ verbreitet. Tatsächlich handelt es sich um eine pseudowissenschaftliche, längst von der seriösen historischen Forschung wiederlegte und darüber hinaus plump aufgemachte Propagandaschrift.

2.6.4 Propagandamaterial aus dem Ausland

Propagandistische Unterstützung – auch für ihre Revisionismuskampagne – erhalten deutsche Rechtsextremisten durch nach Deutschland eingeführte ausländische Publikationen, die in Mecklenburg-Vorpommern bisher nur selten zur Verteilung kamen.

Beispiele sind:

- die Zeitschrift „Sieg“ des Österreichers OCHSENSBERGER,
- die Zeitschrift „Halt“ des Österreichers HONSIK,
- der „NS-Kampfruf“ sowie Aufkleber, Plakate und Flugblätter mit NS-Symbolen des US-Amerikaners LAUCK
- die Schrift „Germania“ des Kanadiers ZÜNDEL im Samisdat-Verlag und
- die Schrift „Eidgenoss“ des Schweizer Dr. WAHL.

Dieses rechtsextremistische Propagandamaterial wird oft unter konspirativen Umständen in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleust, u. a. unter Verwendung neutraler Umschläge, unter Benutzung von Deckadressen durch den Versender.

2.7 „Die Republikaner“

Die größte politische Anziehungskraft im „rechten“ Lager der Bundesrepublik haben derzeit die „Republikaner“. Dies zeigte sich zuletzt deutlich bei der hessischen Kommunalwahl. Dort konnte sie überall, wo sie kandidierte, Wahlerfolge erzielen.

In Mecklenburg-Vorpommern verfügt die Partei etwa über 350 Mitglieder.

Aufgrund der Tatsache, daß die „Republikaner“-Landesverbände Hamburg und Nordrhein-Westfalen seit Jahren von den dortigen Verfassungsschutzbehörden beobachtet werden und sich dabei tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen ergeben haben, hat der Bundesminister des Innern in Abstimmung mit den Ländern im Dezember 1992 entschieden, die „Republikaner“ bundesweit durch den Verfassungsschutz beobachten zu lassen. Nach einem dieser Entscheidung vorausgegangenem Beschluß der Leiter der Verfassungsschutzbehörden bezweckt die Beobachtung, durch gezielte Informationsbeschaffung die bisher vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung dahingehend zu überprüfen, ob eine systematische und dauerhafte Beobachtung der Partei erforderlich ist.

Eine endgültige und von allen Verfassungsschutzbehörden getragene Bewertung lag im Berichtszeitraum noch nicht vor. Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgte der Entscheidung des Bundesministers des Innern und erklärte im Dezember 1992 den Landesverband der „Republikaner“ zum Beobachtungsobjekt der hiesigen Verfassungsschutzbehörde, die diesen Auftrag gemäß geltender Rechtsvorschriften wahrnimmt unter Auswertung öffentlich zugänglicher Informationen und Publikationen.

Die Bundespartei sowie einige Landesverbände der „Republikaner“ gehen auf gerichtlichem Wege gegen die Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln vor. Beim Bundesverfassungsgericht wurde eine Organklage gegen den Bundesminister des Innern eingereicht (Antrag auf Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 21 GG). Bei den Verwaltungsgerichten der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen,

große politische Anziehungskraft

Bundesweit Beobachtungsobjekt

Verwaltungsstreitverfahren anhängig

Bayern und Baden-Württemberg sind Verwaltungsstreitverfahren anhängig.

Wegen der noch nicht abgeschlossenen Meinungsbildung in den Verfassungsschutzbehörden und dem zu erwartenden Klärungsprozeß in der Partei wurden die Mitglieder der Partei „Die Republikaner“ im Bund und in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht zur Gesamtzahl der Rechtsextremisten hinzugerechnet.

2.8 Rechtsextremismus und Gewalt

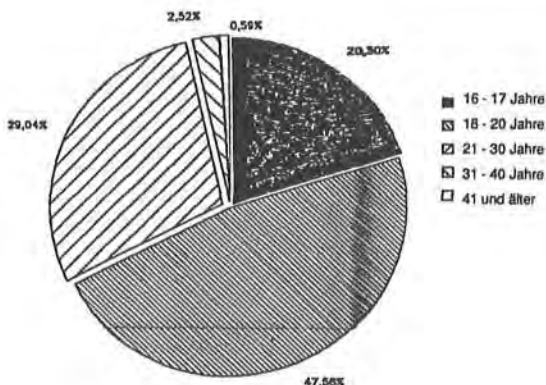
2.8.1 Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation im Jahre 1992 – Bundesgebiet

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 wurden bei den Verfassungsschutzbehörden 2.456 Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation erfaßt. (1.483 Gewalttaten im Jahr 1991). Von der Vermutung einer rechtsextremen Motivation wird dann ausgegangen, wenn die Tatumstände oder das Angriffsziel rechtsextremen Mustern entsprechen.

17 Menschen, unter ihnen eine Person in Mecklenburg-Vorpommern, wurden bei diesen Gewalttaten getötet. Unter den Todesopfern waren sieben Ausländer, ein in einem Asylbewerberheim untergebrachter Deutscher, fünf Personen, die mit den Tätern über deren politische Ansichten gestritten hatten, drei Obdachlose sowie ein Arbeitsloser.

Altersstruktur der mutmaßlichen Tatbeteiligten an den Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation 1992:

17 Menschen getötet



Eine genaue Untersuchung der Daten in Mecklenburg-Vorpommern liegt noch nicht vor. Im Trend dürften sie aber ähnlich ausfallen.

Im einzelnen gliedern sich die Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation wie folgt:

Gewalttaten insgesamt

	1992			1991
	Gesamt	Ost	West	Gesamt
Todesfälle	17	7	10	3
Brand- und Sprengstoffanschläge	714	216	498	383
Körperverletzungen	665	292	373	449
Sonstige Sachbeschädigungen mit Gewaltanwendung	1.060	315	745	648
Gesamt	2.456	830	1.626	1.483

Hauptangriffsziel waren wie auch 1991 Ausländer – insbesondere Asylbewerber – und deren Unterkünfte:

Gewalttaten gegen Ausländer

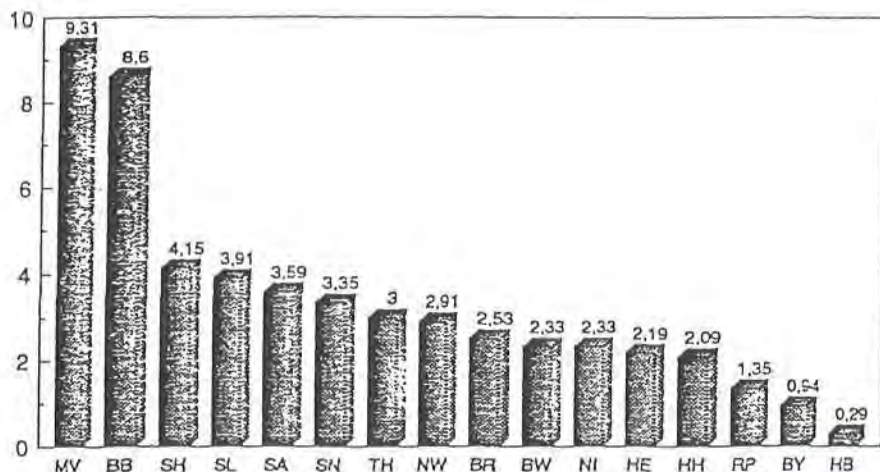
	1992			1991
	Gesamt	Ost	West	Gesamt
Todesfälle	8	3	5	3
Brand- und Sprengstoffanschläge	657	187	498	383
Körperverletzungen	665	292	230	336
Sonstige Sachbeschädigungen mit Gewaltanwendung	901	272	629	562
Gesamt	2.033	664	1.369	1.257

89 (1991: 91) Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation richteten sich gegen politische Gegner.

Die Welle rechtsextremistischer Gewalt erreichte im September mit 518 Gewalttaten den Höhepunkt. Bis dahin ereigneten sich pro Monat zwischen 94 und 228 Gewalttaten. Der nach den schweren Krawallen von Rostock-Lichtenhagen vom 22. bis 27. August anscheinend erzwungene Abzug der Asylbewerber stellte für die militanten Rechtsextremisten den befürchteten starken Mobilisierungsschub dar.

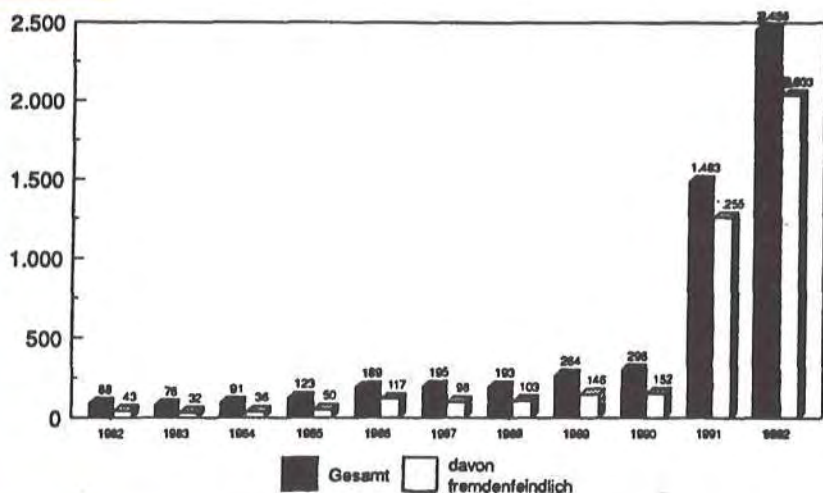
**Höhepunkt
der Gewalt-
taten im Sep-
tember**

Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender
rechtsextremistischer Motivation 1992
Prozentuale Verteilung auf die Bundesländer
– bezogen auf 100.000 Einwohner –



Von den 2.456 Gewalttaten ereigneten sich 35 % in Ostdeutschland und 65 % in Westdeutschland. Bezogen auf die Einwohnerzahlen in den Bundesländern, stehen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg an der Spitze. In diesen Ländern wurden jeweils mehr als doppelt so viele Gewalttaten begangen wie in Schleswig-Holstein, dem – bezogen auf die Einwohnerzahl – am meisten von den Gewalttaten betroffenen westdeutschen Bundesland.

Entwicklung der Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation



2.8.2 Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation im Jahre 1992 – Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern wurden 1992 207 Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation begangen. Davon hatten 169 einen fremdenfeindlichen Hintergrund. Dabei wurde – wie bereits erwähnt – ein Mensch getötet. Es handelte sich um einen rumänischen Asylbewerber.

Vorausgegangen war der handgreifliche Streit zwischen deutschen Jugendlichen und Asylbewerbern in einer Diskothek, bei dem ein Rumäne einen Deutschen mit einem Messerstich verletzt hatte. Diese Jugendlichen, darunter einige Skinheads, griffen später das Asylbewerberheim an. Bei dieser Aktion wurde das Opfer, das sie irrtümlich für ihren vorherigen Widersacher hielten, erschlagen. Neben Ausländern wurden aber auch andere Gruppen Ziel rechtsextremer Gewalt. Die Verteilung – die der im Bund ähnlich ist – kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden:

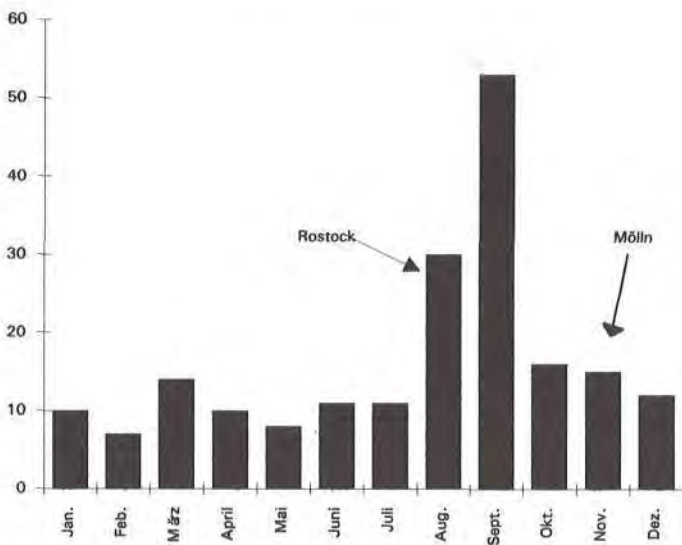
**Todesfall in
Mecklen-
burg-Vor-
pommern**

Ziele erkannter bzw. mutmaßlicher rechtsextremistischer Gewalttäter



Das nachfolgende Diagramm zeigt die zeitliche Zuordnung der Gewalttaten. Auffällig ist insbesondere der starke Anstieg der Taten im Zusammenhang mit den Ereignissen in Rostock. Im Gegensatz dazu wurden nach dem Möllner Brandanschlag praktisch keine Resonanztaten verübt:

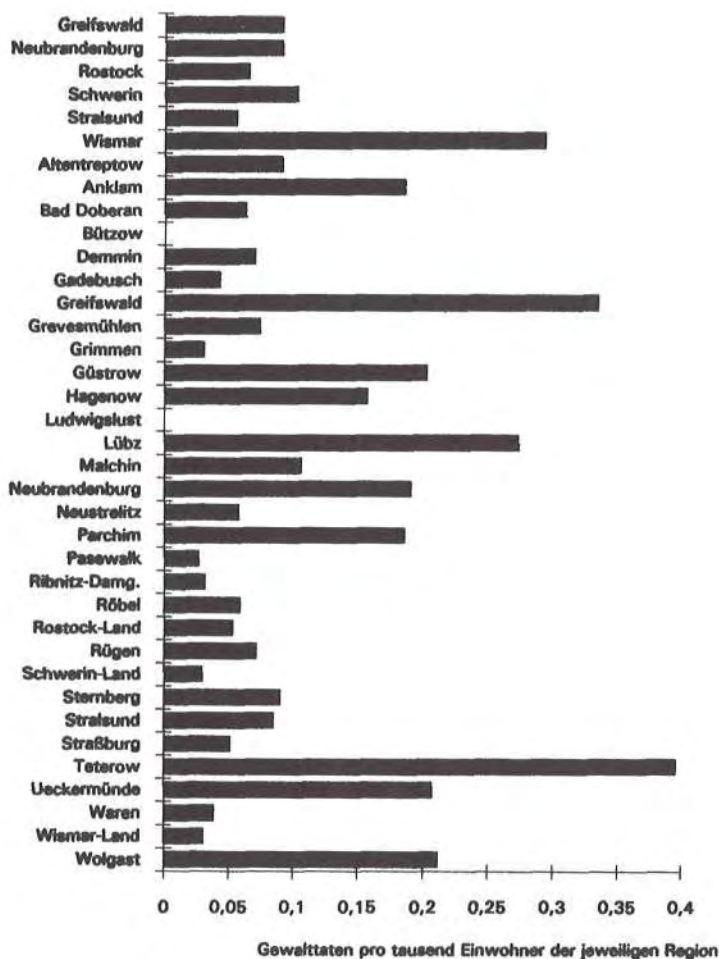
Zeitliche Zuordnung der Gewalttaten in 1992



Täter agieren wohnortlich

Die nachfolgende Darstellung der Verteilung der Gewalttaten läßt Rückschlüsse auf das in den einzelnen Kreisen vorhandene militante Potential mit erwiesenem oder zu vermutendem rechtsextremistischem Hintergrund zu. Dies auch deswegen, weil die Täter überwiegend wohnortnah agieren.

In einzelnen Kreisen, z. B. Greifswald, konnte aber auch beobachtet werden, daß Gewalttäter aus anderen Regionen anreisen, da in ihrem eigenen Umfeld scheinbar kein geeignetes Angriffsziel zu finden war.



3. Linksextremismus

Die in der Bundesrepublik Deutschland aktiven linksextremistischen Organisationen und Gruppierungen lassen sich grob in zwei große Lager aufteilen:

- in Anhänger der von Karl Marx, Friedrich Engels u. a. entwickelten und bis heute in zahlreichen Ausformungen fortwirkenden Gesellschafts- und Wirtschaftstheorien, insbesondere Marxisten-Leninisten, Stalinisten, Trotzlisten oder Maoisten (dogmatischer Linksextremismus) und
- in Anhänger anarchistischer Theorien bzw. Lebensweisen, z.B. militante Autonome und sonstige Sozialrevolutionäre.

Trotz unterschiedlicher ideologischer Ansätze verfolgen sie jedoch gemeinsam das Ziel, die bürgerliche (parlamentarische) Verfassungs- und Gesellschaftsordnung zu beseitigen und statt dessen

gemeinsames Ziel

- eine sozialistische/kommunistische Gesellschaftsordnung bzw.
- eine herrschaftslose (anarchistische) Gesellschaft zu errichten.

Überblick in Zahlen

Linksextremistische Organisationen

Bundesrepublik Deutschland		
	1991	1992
Marxisten-Leninisten usw. (dogmatischer Linksextremismus)		
– Kernorganisationen		
– Nebenorganisationen	22.500	22.200
Militante Autonome, Sozialrevolutionäre und Anarchisten, terroristisches Umfeld (teilweise)	4.800	6.800
* Zahl der Mitglieder nach Abzug der Mehrfachmitgliederschaften	26.500	28.500

* Nicht erfaßt sind Mitglieder linksextremistisch beeinflusster Organisationen.

Die Mitgliederzahlen der jeweiligen Organisationen bzw. Gruppierungen können dem entsprechenden Textteil entnommen werden.

Für Mecklenburg-Vorpommern können noch keine verlässlichen Zahlenangaben gemacht werden.

Hinsichtlich der Lageentwicklung im deutschen Linksextremismus konnte beobachtet werden, daß der durch den Zusammenbruch des real existierenden Sozialismus ausgelöste Wandlungsprozeß insbesondere im Bereich des dogmatischen Linksextremismus noch im Gange ist.

Die bislang relativ leicht zu ziehende Grenze zwischen moskautreuen Kommunisten und der sogenannten dogmatischen „Neuen Linken“, die dem sowjetischen Machtblock ablehnend gegenüberstand, ist mit dem Wegfall der Moskauer Diktatur zusehends im Schwinden begriffen. Es scheint, als ob alle dogmatischen Gruppen mehr und mehr gemeinsam nach neuen sozialistischen und kommunistischen Alternativen zur freiheitlichen Demokratie suchen wollen. Hinzu kommt eine breite Diskussion über zukünftige Strategien und Taktiken im Kampf um die „Macht“.

Der zunächst dramatische Mitgliederrückgang im dogmatischen Linksextremismus scheint sich auf einem niedrigen Niveau stabilisiert zu haben. Im Bereich des undogmatischen Linksextremismus ist die Anhängerschaft – auch durch den Zuwachs aus den neuen Bundesländern – im Berichtszeitraum erheblich angestiegen.

Hauptaktionsfelder aller linksextremistischen Gruppierungen waren der „Kampf gegen den Faschismus/Rassismus“ und die Auseinandersetzung mit der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sowie der Neubestimmung der deutschen Außenpolitik (z. B. Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der Vereinten Nationen).

3.1 Linksextremistischer Terrorismus

3.1.1 die „Rote Armee Fraktion“ (RAF)

Die RAF ist die älteste, gefährlichste und nach der Zahl ihrer Anhänger größte linksextremistische Terrororganisation in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Keimzelle war eine Gruppe, die sich ca. 1970 um die Journalistin Ulrike MEINHOF in Berlin gebildet hatte. Ihr gehörten Andreas BAADER, Gudrun ENSSLIN und Horst MAHLER an.

Von Beginn an bekannte sich diese Gruppe zum Marxismus-Leninismus und sah sich somit als Fraktion einer weltweiten revolutionären Bewegung.

Im Vordergrund ihrer Strategie stand bzw. steht jedoch nicht die Entwicklung gesellschaftspolitischer Modelle, sondern der „Primat der Praxis“ in Form eines brutalen und aus dem Untergrund heraus geführten bewaffneten Kampfes, dem bereits zahlreiche Menschen (Politiker, Wirtschaftsführer, Justiz- und Polizeibeamte) zum Opfer gefallen sind.

**Kampf gegen
Faschismus/Rassismus**

größte Terrororganisation

Ideologie

Gleichwohl paßt sich die RAF auf ideologischer Ebene den sich verändernden weltpolitischen Bedingungen an. Ein solcher ideologischer Schwenk vollzog sich auch nach den revolutionären Veränderungen in Osteuropa. Die RAF wechselte von dem sehr abstrakt begründeten Kampf der 80er Jahre hin zu einer auf Bündnisse ausgerichteten Vorgehensweise, die auch den Avantgardeanspruch, insbesondere des Kommandobereichs, zumindest taktisch in den Hintergrund stellt.

Anschlagsaktivitäten sollten „vermittelbarer“ sein als bisher. Beispielsweise ist hier der Schußwaffenanschlag auf die amerikanische Botschaft in Bonn am 13. Februar 1991 aus Anlaß des Golfkrieges zu nennen.

Letztes Opfer dieser Strategie war der damalige Präsident der Treuhandanstalt Dr. Detlev Karsten ROHWEDDER, der am 01. April 1991 von einem RAF-Kommando in seiner Wohnung erschossen wurde.



Die Tat wurde auch mit der Wiedervereinigungsproblematik begründet und zielte ganz offensichtlich darauf ab, in der ostdeutschen Bevölkerung Sympathien für die RAF-Zielsetzungen zu gewinnen. Die Taterklärung wurde – im Gegensatz zum vorherigen Begründungsschreiben – in einer auch für Nichtkenner der RAF-Terminologie zu verstehenden Sprache abgefaßt.

Im Jahre 1992 sorgten dann drei Erklärungen der RAF von April, Juni und August für eine Überraschung. Sie erklärte, daß sie die Eskalation zurücknehmen und ihre Tötungsstrategie aussetzen wolle.

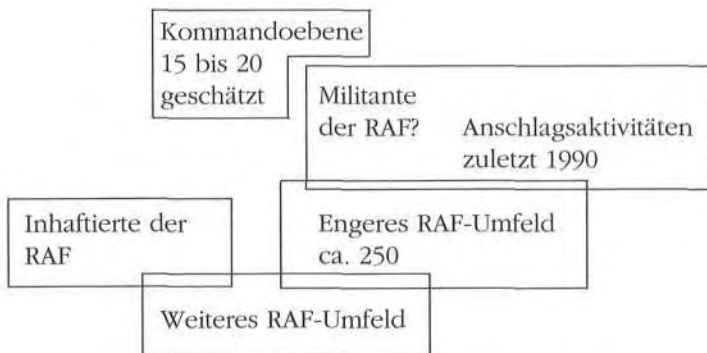
Voraussetzung hierfür sei jedoch eine großzügige Behandlung der für die RAF nahezu identitätsbildenden Frage der „Gefangenen aus RAF und Widerstand“. Die sogenannte „KINKEL-Initiative“ hatte entsprechende Erwartungen geweckt.

Der damalige Bundesjustizminister hatte Anfang 1992 eine wohlwollende Behandlung dieser Thematik öffentlich in Aussicht gestellt.

Darüber hinaus machte die RAF unter dem Stichwort „Gegenmacht von unten“ deutliche Angebote an die gesamte „Linke“, sich zu einem gemeinsamen Kampf gegen das „System“ zusammenzuschließen.

Von der Entwicklung dieser „politischen“ Ziele hatte die RAF die Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes abhängig gemacht, so daß von einem endgültigen Ende des Mordens nicht die Rede sein kann. Vielmehr bleibt das Töten für die RAF eine Frage des politischen Kalküls.

Was die Struktur der RAF angeht, so besteht sie im wesentlichen aus den in der nachfolgenden Skizze dargestellten Bereichen:



„Kinkel-Initiative“

Zwischen den einzelnen Ebenen findet eine rege Kommunikation statt, wobei der Kommandobereich und die Inhaftierten im Meinungsbildungsprozeß eine dominierende Stellung innehaben, also auch ganz wesentlich die ideologischen Veränderungen der letzten Zeit mitbestimmt haben. Der Umfeldbereich sucht im linksextremistischen Spektrum, insbesondere aber in der Autonomenszene, nach Sympathisanten und versucht auf diese Weise, die Basis der RAF insgesamt zu vergrößern. Das Umfeld wird daher eine Hauptrolle bei der angestrebten „Gegenmacht von unten“ einnehmen.

Im Berichtszeitraum konnten keine relevanten Aktivitäten der RAF oder ihres Umfeldes in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt werden.

3.1.2 „Revolutionäre Zellen“ (RZ)/„Rote Zora“

Die „Revolutionären Zellen“, deren terroristische Aktivitäten 1973 begannen, sehen sich als „Sozialrevolutionäre“. Mit ihren militanten Aktionen wollen sie an aktuelle, in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierte Themen mit sozialem Bezug anknüpfen (Anknüpfungsstrategie). Ihre Taterklärungen waren daher im Gegensatz zu denen der RAF immer in einer verständlichen Sprache gehalten. Die RZ hoffen, dadurch ein breites Protestpotential zu ähnlichen Straftaten motivieren zu können. Als Aktionsform bevorzugen sie Brand- und Sprengstoffanschläge.

1977 bildete sich eine Frauengruppe in der RZ, die unter dem Namen „Rote Zora“ bevorzugt frauenspezifische Themen, z. B. die Ausbeutung der Frauen in der dritten Welt, aufgreift.

Im Vordergrund der Anschlagsaktivitäten der RZ allgemein stand in der jüngsten Zeit jedoch die Ausländer- und Asylpolitik der Bundesrepublik Deutschland.

Allerdings hat auch innerhalb der RZ im Zuge der weltpolitischen Veränderung eine Diskussion über die Sinnhaftigkeit des bewaffneten Kampfes eingesetzt. Man ist der Meinung, daß der Zweck die Mittel nicht immer heilige.

Eine grundsätzliche Abkehr von bewaffneten Aktionen zur Durchsetzung der eigenen „politischen“ Ziele ist jedoch nicht zu erwarten.

In Mecklenburg-Vorpommern konnten bisher keine einschlägigen Aktivitäten der RZ beobachtet werden.

3.1.3 Sonstiger Linksextremistischer Terrorismus

Am 28. November 1992 wurden in Güstrow drei Molotowcocktails auf die dortige Filiale der Deutschen Bank geworfen. Es entstand ein Sachschaden von ca. 500.000 Mark. Zur Tat bekannte sich ein „Kommando 23. November revolutionäre Front“.

In der Taterklärung nehmen die Verfasser Bezug auf die Ereignisse am 23. 11. 1992 in Mölln (Tod von drei türkischen Staatsangehörigen aufgrund eines Brandanschlages von Rechtsextremisten) und begründen den Anschlag u. a. auch mit der „Verantwortung der Deutschen Bank in der jüngeren deutschen Geschichte (III. Reich) und der Ausbeutung der Dritten Welt“. Auffällig war eine inhaltliche Anlehnung an Texte der RAF. Bei den Tätern handelt es sich vermutlich um eine regional aktive Gruppierung, die ihren Anschlag in einen antifaschistischen und antiimperialistischen Zusammenhang stellte.

3.2 Militante Autonome, Anarchisten und sonstige Sozialrevolutionäre

3.2.1 Militante Autonome

Öffentliches Aufsehen erregt immer wieder eine Gruppe von politisch motivierten Gewalttätern, die allgemein als militante Autonome bezeichnet werden und die meist uniform in schwarzer Kleidung und ver mummt äußerst gewalttätig das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit mißbrauchen, Hausbesetzungen durchführen oder den „politischen“ Gegner z.T. äußerst brutal bekämpfen. Dieser Szene werden bundesweit etwa 6.000 Personen zugerechnet und ist in den vergangenen Jahren sehr stark angewachsen (1991: 2.700).

Das Wort „Autonome“ kann vom griechischen Begriff „autónomos“ abgeleitet werden. Es heißt soviel wie „nach eigenen Gesetzen lebend“.

Die heutige Autonomenbewegung hat ihre frühen ideologischen Wurzeln zum einen im alle bürgerlichen Konventionen ablehnenden anarchistischen*) Teil der studentischen Protestbewegung der sechziger Jahre in Westeuropa und zum anderen in der Autonomiebewegung italienischer Fließbandarbeiter, die sich durch eine radikale Kritik an der herkömm-

**Anschlag in
Güstrow**

**Schwarze
Kleidung
und ver-
mummt**

**„nach eigen-
en Geset-
zen lebend“**

lichen orthodoxen Marxismusinterpretation auszeichnete und die während heftiger Arbeitskämpfe im Jahre 1969 basisdemokratische Strukturen in einigen Fabriken Italiens errichteten.

Wichtig für die Entwicklung der heutigen militanten Autonomenszene war auch die im Laufe der siebziger Jahre anwachsende Ökologie- bzw. Antikernkraftbewegung, in der sich eine Richtung ausbildete, die zum Teil äußerst gewalttätig gegen den Bau von kerntechnischen Anlagen vorging.

Ein weiterer wichtiger Meilenstein für die Entwicklung militanter Strömungen im Bereich des Linksextremismus war ein „nationaler Widerstandskongreß: Reise nach TUNIX“, der Anfang 1978 in Berlin stattfand und an dem bis zu 6.000 Personen teilnahmen. Sie erörterten, wie sie das „Modell Deutschland“ zerstören und durch TUNIX ersetzen könnten. Diskutiert wurden neue Kampfformen gegen das System. Parolen wie „Es wird krachen, wir werden die Stadt zur Wiese machen“ oder „Siemens wird brennen und andere auch“ kennzeichneten die Gesprächsinhalte. Dementsprechend kam es am Rande dieser Veranstaltung zu heftigen Auseinandersetzungen mit der Polizei.

In der Folgezeit bildeten sich im Zuge der Hausbesetzerbewegung, die unter dem TUNIX-Motto „Wir wollen alles und wir wollen es jetzt!!!!“ stand, militante „autonome Gruppen“, die erstmals 1980 im „Verfassungsschutzbericht“ des Bundesministers des Innern erwähnt wurden.



Ende Februar 1983 fand in Hannover ein erstes Bundestreffen autonomer Gruppen statt, auf dem etwa 250 Autonome über die Praxis des Widerstandes in der Bundesrepublik diskutierten. Dessen Schwerpunkt wurde eindeutig auf den „subversiven“ Alltag gelegt und nicht unbedingt auf die „revolutionäre Aktion“.

Dieses Prinzip wird tatsächlich ständig in die Tat umgesetzt in zahlreichen Anschlägen gegen Sachen, Erschleichung von Sozialleistungen, Ladendiebstählen oder Schwarzfahrten, wobei jährlich Millionenschäden angerichtet werden.

Militante Autonome schrecken aber auch nicht vor Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit zurück.

Das Weltbild der Autonomen wird durch einen diffusen Bezug zum anarchistischen Gedankengut geprägt. Sie verfügen nicht über ein gefestigtes Weltbild im Sinne einer Ideologie. Gleichwohl gibt es in der Autonomenszene übereinstimmende Weltanschauungen.

Beherrschend ist eine heftige Kapitalismus- bzw. Imperialismuskritik. Von dieser Kritik ausgehend, sehen die Autonomen drei Unterdrückungsmechanismen, denen die Menschen im kapitalistischen System „ausgeliefert“ sind und die einander bedingen:

weltweite Unterdrückung und Ausbeutung der Menschen durch die kapitalistische Produktionsweise und den sich verstärkenden Imperialismus,

Unterdrückung einer selbstbestimmten Lebensweise der Menschen durch die Staatsorgane, die den Kapitalisten/Imperialisten dienen und

Unterdrückung der Frau durch den Mann in allen gesellschaftlichen Bereichen (Patriarchat). Diese wird ebenfalls durch den Kapitalismus/Imperialismus verursacht, z.B. durch Verwertung als billige Arbeitskraft.

*) Anarchismus ist eine politische Weltanschauung, die an die Stelle rechtlichen Zwanges und staatlicher Ordnung eine Selbstgestaltung des menschlichen Zusammenlebens nach freiem Ermessen des einzelnen setzen will.

anarchistisches Gedankengut

Kapitalismus-/Imperialismuskritik



Arbeiten für die eigene Klasse — nicht für eine neue Bourgeoisie
Zeichnung: Lenin beim Arbeitseinsatz

Abschaffung von „Unter- drückungs- mechanis- men“

Aus diesem Weltbild ergibt sich zwangsläufig das, was die Autonomen wollen, nämlich die Abschaffung dieser drei Unterdrückungsmechanismen. Dementsprechend finden sich in ihren Publikationen immer wieder folgende Schlagworte:

- „Kampf für ein kollektives und selbstbestimmtes Leben“,
- „Auflösung der Herrschaft von Menschen über Menschen“,
- „Abschaffung des herrschenden patriarchalisch-imperialistischen Systems“,
- „Schaffung einer menschlichen solidarischen Gesellschaft“,
- „Schaffung einer Gesellschaft gegen Ausbeutung und Unterdrückung“.

Diese Ziele können nach Auffassung der Autonomen nur durch eine „soziale“ Revolution erreicht werden, die natürlich auch die Anwendung von Gewalt beinhaltet. Über diese eher allgemein gehaltenen Vorstellungen von einer anzustrebenden Gesellschaftsordnung hinaus werden üblicherweise keine ins Detail gehenden Programmsätze verfaßt. Hin und wieder wird ein Flugblatt mit der Floskel „Für den Kommunismus“ abgeschlossen oder es taucht der Begriff „Menschengerechte sozialistische Räterepublik“ auf. Konkretisierungen finden sich jedoch nicht.

Die anarchistische Ausrichtung der Autonomen beinhaltet fast automatisch eine Ablehnung von Organisationsprinzipien. Wenn sie sich auch von ihrer Kleidung oft sehr ähnlich sehen, so lehnen sie doch in ihrer überwiegenden Mehrzahl eine Vereinnahmung in feste Strukturen ab.

Trotz dieser ausgeprägten Organisationsfeindlichkeit findet innerhalb der bundesweiten Autonomenszene eine rege Kommunikation statt, die zumeist über sogenannte Buch- bzw. Infoläden abgewickelt wird. Sie nehmen im Hinblick auf die Organisation der autonomen Aktivitäten eine Schlüsselrolle ein. Wichtige Informationsträger für die „Szene“ sind auch die zahlreichen Schriften, die teils sporadisch, teils periodisch zur Verteilung kommen.



Je nach Standpunkt sind diese Bereiche für die Autonomen entweder „Wegbereiter“ oder „Ausdruck“ des „Faschismus in der Bundesrepublik“.

Im Gegensatz zu anderen linksextremistischen Gruppierungen ist die gewalttätige Auseinandersetzung mit echten oder vermeintlichen Rechtsextremisten wesentlicher Bestandteil des autonomen „Antifaschismus-Kampfes“. Unter dem Motto „Schlagt die Faschisten, wo ihr sie trifft“ kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Autonomen und dem „faschistischen Gegner“. Hierzu zählen insbesondere die militanten Rechtsextremisten, wobei beide Seiten oft mit äußerster Brutalität gegeneinander vorgehen.



Die braune Pest geht vom Staat aus!

Aktionsfel- der

Die Aktionsfelder der Autonomen orientieren sich an den oben angesprochenen „Unterdrückungsmechanismen der kapitalistisch-imperialistischen Welt“. So greifen sie immer wieder folgende Themen auf:

- „Antiimperialismus“,
- „Antifaschismus“,
- „Häuserkampf“,
- Kampf gegen die „staatliche Repression“,
- Kampf gegen die „Umstrukturierung“.



Anmerkung

Unter „Umstrukturierung“ verstehen Autonome die Modernisierung, Sanierung oder Umgestaltung städtischer Wohnviertel zum Nachteil unterprivilegierter Bevölkerungsschichten, zu denen sie sich selbst auch zählen.

Im Berichtszeitraum stand der Kampf gegen den „Faschismus“ bundesweit wie auch in Mecklenburg-Vorpommern im Vordergrund militanter autonomer Aktivitäten.

Der „Antifaschismus“ der Autonomen stützt sich – wie bei allen anderen Linksextremisten auch – auf die Ablehnung kapitalistischer Gesellschaftsformen. „Faschismus“ ist für sie nicht eine abgeschlossene historische Epoche, die einer gesonderten und differenzierten Betrachtung bedarf, sondern eine allgemeine Erscheinung in solchen kapitalistischen Staaten, deren „bourgeoise Herrschaftselite“ sich in einer für den Kapitalismus „typischen Krise“ durch „fortschrittliche Kräfte“ gefährdet glaubt und aus diesem Grunde die Bevölkerung unterdrückt und ihr demokratische Rechte vorenthält. Der „Faschismus“ ist für Linksextremisten also eine ständig vom Kapitalismus ausgehende Gefahr, zu deren endgültiger Beseitigung eine „revolutionäre Umwälzung“ unerlässlich sei.

Im Rahmen der Antifaschismus-Thematik agitieren die Autonomen auch gegen die Gentechnik, gegen Bevölkerungswissenschaftler und nach ihrer Auffassung „reaktionäre Historiker“, gegen Maßnahmen der staatlichen Sicherheit sowie die Asylpolitik der Bundesrepublik Deutschland.

gewalttätige Aktionen in Mecklen- burg-Vor- pommern

In Mecklenburg-Vorpommern haben sich in mehreren Städten „autonome“ Strukturen entwickelt.

Autonome beteiligten sich im Berichtszeitraum an Hausbesetzungen, Demonstrationen gegen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit, an Anti-Atom-Demonstrationen sowie an Demonstrationen zum Erhalt des Jugendsenders DT 64. Am 13. Juni 1992 gingen sie gewalttätig gegen eine Veranstaltung der DVU in Rostock vor.



Rostocker Autonome sowie Angehörige der Autonomenszene aus anderen Bundesländern beteiligten sich an den Auseinandersetzungen mit „Faschisten“ im Zusammenhang mit den ausländerfeindlichen Ausschreitungen in Rostock Ende August 1992. Die bundesweite Autonomenszene war auch maßgeblich in die Organisation der „Antifa-Großdemonstration“ gegen Ausländerfeindlichkeit am 29. August 1992 in Rostock eingebunden.

Aus Anlaß der Wiedervereinigungsfeierlichkeiten am 03. 10. 1992 in Schwerin reisten ebenfalls militante Autonome an. Aufgrund des massiven Polizeiaufgebots kam es jedoch nur zu vereinzelt Störungen. Zu den Protesten hatte eine „autonome Koordinierungsgruppe Berlin-Schwerin“ aufgerufen.

Im Rahmen ihres „Antifa-Antirassismus-Kampfes“ haben sich militante Autonome offensichtlich auch an den mehrtägigen Auseinandersetzungen zwischen rechts- und linksgerichteten Jugendlichen sowie ausländischen Studenten Ende Oktober 1992 in Greifswald beteiligt. Auslöser für dieses Ereignis waren Gerüchte um einen bevorstehenden Angriff von Skinheads auf ein Wohnheim ausländischer Studenten.

In Parchim ist es im Berichtszeitraum zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und Angehörigen der dortigen „linken Szene“, die zumindest z. T. vermutlich der autonomen „Antifa“ zugerechnet werden können, gekommen.

3.2.2 Sonstige Anarchisten

Einschlägige Aktivitäten sonstiger Anarchisten, die im Unterschied zu den Autonomen traditionellen Denkrichtungen der Ideologie von der Herrschaftslosigkeit folgen (solidarischer Anarchismus, Anarchosyndikalismus, kommunistischer Anarchismus), konnten in Mecklenburg-Vorpommern im Berichtszeitraum nicht beobachtet werden.

3.3 Dogmatischer Linksextremismus

3.3.1 „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP), „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ)

Vor dem Niedergang des real existierenden Sozialismus und der Wiedervereinigung Deutschlands war die 1968 gegründete DKP die mitgliederstärkste (1989: ca. 22.000) und auch einflußreichste marxistisch-leninistische Organisation in der Bundesrepublik Deutschland. Sie wurde bis zur Wende massiv von der damaligen „Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“ (SED) unterstützt.

Ziel der DKP war und ist es, die demokratische Staatsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen und durch ein sozialistisches/kommunistisches System zu ersetzen. Hierfür sei eine sozialistische Revolution erforderlich, nach deren erfolgreicher Durchführung zumindest in einer Übergangsphase eine „Diktatur des Proletariats“ zur Bekämpfung des „Klassenfeindes“ unerlässlich sei.

Diese Zielsetzung zeigt, daß die DKP unverändert an den Theorien von Marx, Engels und Lenin festhält.

dramatischer Mitgliederverlust

Da sind wir aber immer noch...*

UZ

Zeitung der DKP

(*auch wenn der Staat nicht mehr da ist, den Arbeiter bauen)

Ihre weitgehende Reformunfähigkeit hat letztlich zu einem dramatischen Mitgliederverlust geführt, (1992: unter 7.000), den sie durch den Aufbau von Parteistrukturen in den neuen Bundesländern kompensieren möchte. Zur Verbreitung ihres Gedankengutes nutzt die DKP ihre eigene Zeitung „Unsere Zeit“ (UZ), die als „sozialistische Wochenzeitung“ konzipiert ist.

In Mecklenburg-Vorpommern sind die Aufbaubemühungen bisher allerdings ohne große Resonanz geblieben.

Gleiches gilt für die Organisationsbestrebungen der SDAJ (1992: 350 Mitglieder bundesweit), die der DKP nahesteht.

3.3.2 „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschland“ (MLPD)

Die MLPD ist der „Neuen Linken“ zuzurechnen und neben der DKP die stärkste Gruppierung im dogmatischen Linksextremismus. Sie war zu Zeiten, als die UdSSR noch existierte im Gegensatz zur DKP nicht moskautreu.

Sie beruft sich aber auch auf Marx, Engels und Lenin. Im Gegensatz zur DKP pflegt die MLPD aber auch das Gedankengut Stalins und Mao Tse Tungs.

1992 hatte die MLPD über 1.500 Mitglieder, die sich derzeit schwerpunktmäßig dem Aufbau der Parteiorganisation in den neuen Bundesländern widmen.

Anscheinend hat die MLPD in Mecklenburg-Vorpommern bereits Fuß gefaßt, wobei sie sich überwiegend aktuellen wirtschaftlichen Problemen widmet, z. B. der Werftenproblematik, um Sympathisanten zu gewinnen.

**Gedanken-
gut Stalins
und Mao Tse
Tungs**

MLPD Rostock

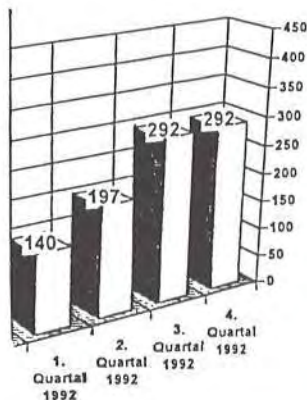
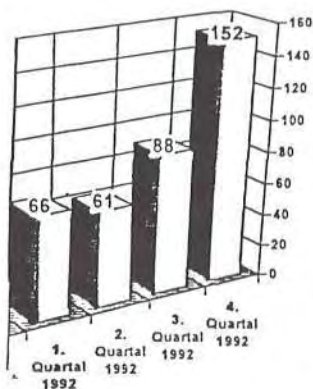
3.3.3 Sonstige

Auch die auf die neuen Bundesländer beschränkte „Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD) und trotzkistische Gruppierungen versuchen sich in Mecklenburg-Vorpommern zu etablieren. Die Resonanz dieser eher mitgliederschwachen Organisationen in der Bevölkerung scheint aber gering zu sein.

3.4 Linksextremismus und Gewalt

Für etwa 90 % der 1992 im Bundesgebiet verübten über 900 Gewalttaten mit linksextremistischem Hintergrund sind Autonome verantwortlich, wobei die Zahl – wie die nachfolgende Statistik zeigt – im vorletzten und letzten Quartal des Jahres stark ansteigt. Ursache hierfür ist die zunehmende – auch durch die Ereignisse in Rostock mitausgelöste – Eskalation und Brutalisierung der Angriffe von Linksextremisten auf „Rechte“.

Die Zunahme der militanten „Antifa-Aktionen“ läßt sich aus der nachfolgenden Darstellung entnehmen



In Mecklenburg-Vorpommern war das Gewaltaufkommen militanter Linksextremisten im Berichtszeitraum vergleichsweise gering.

Die Verfassungsschutzbehörde registrierte neun gewalttätige Aktionen gegen Personen und Sachen. In allen Fällen ist eine Beteiligung Autonomer festgestellt worden bzw. zu vermuten. Die Taten hatten überwiegend einen Bezug zum „Antifaschismuskampf“. Darüber hinaus wurden drei Hausbesetzungen bekannt, an der sich augenscheinlich Autonome beteiligt haben.

Regionale Schwerpunkte linksextremer Gewalt waren Rostock, Greifswald, Güstrow und Parchim.

geringe Resonanz

Anstieg der Gewalttaten

4. Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern

Ende 1992 lebten in der Bundesrepublik Deutschland nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes 6,496 Mio. Ausländer. Das waren 614.000 mehr als ein Jahr zuvor. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung von ca. 80 Mio. Einwohnern beträgt somit rund acht Prozent.

97 Prozent der Ausländer leben in den alten Bundesländern einschließlich Berlin, in den neuen Ländern leben lediglich rund 183.000. Am 17. April 1992 waren davon 12.468 in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet. Bei einer Gesamtbevölkerung in unserem Bundesland von etwa 1,875 Mio. Einwohnern entspricht das lediglich einer Ausländerquote von rund 0,7 Prozent.

Sehr geringe Ausländerquote

Nach Schätzungen der Verfassungsschutzbehörden sind in Deutschland zwischen vierzig- und fünfzigtausend Ausländer über 16 Jahre in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Vereinigungen organisiert.

Anfang der achtziger Jahre war der Mitgliederbestand noch fast dreimal so hoch, doch durch die Veränderungen in Osteuropa haben insbesondere die moskauorientierten kommunistischen Organisationen starke Mitgliederverluste hinnehmen müssen.

islamischer Extremismus

Neben linksextremistischen und extrem-nationalistischen Strömungen spielt im Bereich der sicherheitsgefährdenden Bestrebungen von Ausländern zunehmend der islamische Extremismus eine bedeutende Rolle.

Die beiden türkischen islamisch-extremistischen Gruppen „Vereinigung der islamischen Vereine und Gemeinden e.V., Köln“ (ICCB) und „Vereinigung der neuen Weltansicht in Europa e.V.“ (AMGT) bilden bereits heute zahlenmäßig den größten Einzelbereich innerhalb des ausländischen Extremismus.

Eine Verlagerung vom Nationalismus zum Islamismus kann seit einiger Zeit bei den Palästinensern in den israelisch besetzten Gebieten festgestellt werden. Die sunnitisch-extremistischen Gruppen „Dschihad Al-Islami“⁽¹⁾ (PIJ) und „Harakat Al-Muqawama Al-Islami“⁽²⁾ (HAMAS) sind dabei,

die „Palestine Liberation Organisation“³⁾ (PLO) an Einfluß zu überrunden.

Es kann davon ausgegangen werden, daß eine entsprechende Ausbreitung dieser beiden Organisationen auch unter den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Palästinensern erfolgen wird.

In Mecklenburg-Vorpommern sind es bisher in erster Linie Aktivitäten extremistischer Palästinenser- und Araberorganisationen, die festgestellt werden konnten. Die Angehörigen dieser Gruppierungen lebten hier zum Teil bereits zu „DDR-Zeiten“. Von ihnen sind bisher keine Gefahren für die innere Sicherheit des Landes ausgegangen. Der Grad ihrer Gefährlichkeit ist jedoch von weltpolitischen Entwicklungen (Ausbreitung des islamischen Fundamentalismus, Nahost-Krise, Libyen-Embargo u. ä.) abhängig und kann sich dadurch kurzfristig verändern.

Ein besonderes Augenmerk verdienen auch die Reaktionen der ausländischen Mitbürger gegenüber den militanten Aktionen deutscher Rechtsextremisten. Zum Teil im Schulterschluß mit deutschen Linksextremisten ist insbesondere aus türkischen Kreisen gewalttätiger Widerstand im Bundesgebiet feststellbar.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Auseinandersetzungen zwischen ausländischen Studenten und deutschen Rechten Ende Oktober 1992 in Greifswald verwiesen.

Die meisten Ausländergruppierungen auch aus dem extremistischen Spektrum fordern ihre Anhänger jedoch zur Zurückhaltung auf und verhinderten, zumindest im Berichtszeitraum, dadurch eine weitere Eskalation des Konfliktes.

1) Islamischer Heiliger Krieg

2) Islamische Widerstandsbewegung

3) Palästinensische Befreiungsbewegung

III.

Spionageabwehr und Aufklärung früherer sowie fortwirkender unbekannter Strukturen der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR sowie Mitwirkungsaufgaben im Geheimschutz

1. Vorbemerkung

Spionageabwehr und Aufklärung gliedern sich in folgende Schwerpunkte:

- Aufklärung der früheren sowie fortwirkenden unbekanntenen Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR, also insbesondere des MfS und des militärischen Aufklärungsdienstes,
- Spionageabwehr,
- Personeller Geheimschutz im Behördenbereich und Sicherheitsüberprüfungen für den gewerblichen Bereich,
- Personeller Geheimschutz in der Wirtschaft sowie vorbeugender personeller Sabotageschutz,
- Materieller Geheimschutz für Behörden und Wirtschaft.

Während auf die Arbeitsschwerpunkte Strukturaufklärung und Spionageabwehr später eingegangen wird, sollen im folgenden die Aufgaben der Arbeitseinheiten Geheimschutz im Behördenbereich, in der Wirtschaft und materieller Geheimschutz kurz skizziert werden:

2. Personeller Geheimschutz im Behördenbereich

„Personeller Geheimschutz im Behördenbereich“ befaßt sich vorwiegend mit der Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, die Zugang zu VS-Material erhalten sollen.

In Mecklenburg-Vorpommern, wo die öffentliche Verwaltung innerhalb kurzer Zeit völlig neu strukturiert und aufgebaut wurde, muß eine erhebliche Zahl potentieller Geheimnisträger auf ihr Zuverlässigkeit überprüft werden. Die als Gesetzesgrundlage anzuwendende Verschlusssachenanweisung (VSA) in Verbindung mit den Sicherheitsrichtlinien verlangt umfangreiche Ermittlungen. Einbezogen werden insbesondere Ministerien,

kommunale Verwaltungseinheiten und ein Teil des Polizeiparates.

Inzwischen sind über 400 Verfahren abgeschlossen worden.

2.1 Sicherheitsbedenken

Sicherheitsbedenken bestehen in der Regel dann, wenn besondere Umstände aufgrund einer Mitgliedschaft in einer rechts- oder linksextremistischen Partei dafür sprechen, daß die zu überprüfende Person sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und nicht bereit ist, jederzeit zu deren Erhaltung einzutreten.

Nicht jede Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei begründet Sicherheitsbedenken.

Diese sind vielmehr nur dann anzunehmen, wenn der Betroffene extremistische Parteiziele in aggressiver Weise vertritt oder vertreten hat und dabei z. B. massiv versucht, andere einzuschüchtern oder in anderer Weise unter Druck zu setzen. Zu berücksichtigen ist auch, ob jemand hauptamtlicher Funktionär ist oder war. Wegen der führenden Stellung der SED in der früheren DDR ist auch die berufliche Position des zu Überprüfenden zu bewerten. Ist er der Nomenklaturstufe I – in manchen Fällen auch II – zuzuordnen, bestehen in aller Regel Bedenken, weil er sich in besonderem Umfang systemkonform und -fördernd engagiert haben muß, um diese Position zu erlangen. Bei Absolventen der Parteihochschule „Karl Marx“, der Eliteschule für höchste Kaderpositionen, bestehen ebenfalls Bedenken.

Besonderes Augenmerk ist auch darauf zu richten, ob der Betroffene einer erheblichen Gefährdung durch Anbahnungs- oder Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste ausgesetzt ist oder in der Vergangenheit in diesem Sinne nachrichtendienstlich tätig war.

Letzteres kann in vielen Fällen durch eine von der Beschäftigungsbehörde durchzuführende „Gauck-Anfrage“ geklärt werden. Diese Regeln gelten sowohl für Bürger der alten als auch der neuen Länder.

Ein Großteil der Überprüfungen steht noch aus. Es ist besondere Eile geboten, weil den Bediensteten erst nach Abschluß der Sicherheitsüberprüfung die vollständige Bearbeitung ihres Aufgabengebietes ermöglicht werden kann. Entsprechend der Empfindlichkeit des Verschlusssachenmaterials, zu dem Zugang gewährt werden soll, müssen Befragungen des Betroffenen sowie von Referenz- und Auskunftspersonen vorgenommen werden.

„Gauck-Anfrage“

Großteil der Überprüfungen steht noch aus

**Vielzahl von
Personalak-
ten wurden
„entkernt“**

**Schutz vor
Wirtschafts-
spionage**

**Auflösung
KGB**

Erschwert werden die Ermittlungen bei Personen, die im Staatsdienst der ehemaligen DDR tätig waren, dadurch, daß eine Vielzahl von (Kader-Personalakten) „entkernt“ wurden, d. h., daß diese Akten unvollständig und von belastendem Inhalt bereinigt wurden. Um die Verhältnisse in der früheren DDR beurteilen zu können, bedarf es eingehender Regimekenntnisse, die auch manchem Einwohner der neuen Länder verborgen geblieben sind.

3. Materieller und personeller Geheimschutz in der Wirtschaft

„Materieller und personeller Geheimschutz in der Wirtschaft“ können als Serviceeinheiten bezeichnet werden.

Neben aufklärender Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zum Schutz vor Wirtschaftsspionage, wird Wert darauf gelegt, die Betriebe des Landes in die Lage zu versetzen, gegenüber Firmen aus den alten Bundesländern konkurrenzfähig zu werden. Eine Vielzahl – insbesondere öffentlich zu vergebender – Aufträge sind nämlich an die Voraussetzung gebunden, daß das ausführende Unternehmen sich in der sogenannten Geheimschutzbetreuung des Bundeswirtschaftsministeriums befindet. In diesen Betrieben, insbesondere in den Werften, wird der Verfassungsschutz beratend tätig, hilft bei der Einleitung des Betreuungsverfahrens und wirkt als Bindeglied zwischen Betrieb und Bundeswirtschaftsministerium. Soweit vertraulich eingestufte Aufträge des Landes zu vergeben sind, führt die Abteilung des Geheimschutzverfahrens in eigener Zuständigkeit durch.

Für das Kernkraftwerk Greifswald gebietet das Atomgesetz dem Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern, in Sicherheitsfragen beratend mitzuwirken.

Der materielle Geheimschutz erstreckt sich insbesondere auf die Beratung und Überwachung der durch die Verschlusssachenanweisung vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen bei Behörden und in der Wirtschaft.

4. Spionageabwehr

Im Oktober 1991 verfügte der Sowjetische Staatsrat die Auflösung des KGB. Etwa ein halbes Jahr danach, nämlich mit Verkündung des Landesverfassungsschutzgesetzes am

18. März 1992, nahm der Referatsteil Spionageabwehr seine Tätigkeit auf. Hierin liegt nur scheinbar ein Widerspruch.

4.1 Das KGB – „Die unendliche Geschichte“

Das KGB – jedenfalls soweit es die Auslandsspionage angeht – hat nämlich niemals wirklich aufgehört zu existieren: Noch unter Gorbatschow übernahm der „zentrale Dienst“ als Nachfolger der 1. Hauptverwaltung des KGB die Auslandsaufklärung unter der Leitung von Jewgeni Primakow. Primakow blieb auch Leiter der Auslandsspionage, nachdem die Sowjetunion zerfallen war und die nunmehr unabhängigen Republiken damit begonnen hatten, eigene Sicherheitsdienste aufzubauen. Die größte dieser Republiken, die russische Föderation unter Jelzin, hatte die Mehrheit der bisher in der Zentrale Moskau beschäftigten KGB-Mitarbeiter in den zu gründenden russischen Aufklärungsdienst „SWR“ – Slushba Wneschney Raswedki – übernommen.

Am 26. Dezember 1991 bestimmte Jelzin per Erlaß Jewgeni Primakow zum Leiter des SWR.

Dadurch, daß Jelzin praktisch den gesamten Aufklärungsapparat des KGB unter russische Hoheitsgewalt gebracht hatte, dokumentierte er auch den Willen zur Fortführung der Auslandsspionage. Die Weiterführung der russischen Spionagetätigkeit ist im vergangenen Jahr auch gesetzlich normiert worden:

Am 08. 07. 1992 ist in Moskau vom „Obersten Sowjet“ das Gesetz der russischen Föderation über die Auslandsaufklärung verabschiedet worden. Darin werden ausdrücklich die wesentlichen Spionageziele festgelegt, nämlich Informationsbeschaffung über

- Politik,
- Wissenschaft,
- Wirtschaft, insbesondere deren Intensionen, Möglichkeiten und Bedingungen für Investitionsvorhaben in Rußland.

Diese Aufgabenbereiche sind im November 1992 von Jewgeni Primakow bestätigt worden.

Aufbau eigener Sicherheitsdienste

russische Spionagetätigkeit gesetzlich normiert

Er erklärte, daß Rußland als Großmacht einen starken Geheimdienst benötige. Dabei konnte Primakow personell im wesentlichen auf die bewährten Mitarbeiter des KGB zurückgreifen und den über Jahrzehnte durchstrukturierten Spionageapparat des KGB nutzen.

Dieser Apparat stand dem SWR auch in den neuen Bundesländern zur Verfügung.

Selbständig und z. T. ohne Beteiligung des MfS hatte das frühere KGB in der DDR ein umfangreiches Agentennetz aufgezogen. Rekrutiert wurden hierfür insbesondere DDR-Bürger. Diese wurden von KGB-Offizieren geworben, konspirativ geführt und eingesetzt. Ihre Aufgabe bestand vorwiegend darin, Personen abzuklären, die für das KGB von Interesse waren. Ziel war ihr Einsatz im westlichen „feindlichen“ Ausland. Interessant waren zunächst DDR-Bürger, die selbst Westbesucher empfangen konnten oder Zugang zu Kreisen hatten, in denen Westbesucher verkehrten. Über die Zugereisten aus dem kapitalistischen Ausland hatten sie Charakteristiken zu verfassen, deren Zugänge zur Politik, Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung zu erkunden und hierüber ihren Auftraggebern zu berichten. Gelegentlich führten sie die Kandidaten ihren Führungsoffizieren zum Zweck der Werbung persönlich zu.

Zwischen KGB-Offizieren und ihren Helfern entwickelte sich oftmals ein enges persönliches Vertrauensverhältnis. Einige inoffizielle KGB-Helfer – oft hauptamtlich arbeitend – wurden auch zu längeren oder kürzeren Westeinsätzen zu Spionagezwecken entsandt.

Ein enges, manchmal freundschaftliches Vertrauensverhältnis ist in vielen Fällen auch zwischen den hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS und KGB-Offizieren entstanden. Zwischen den beiden Nachrichtendiensten bestanden vertragliche Vereinbarungen über die gemeinsame Zusammenarbeit.

Unabhängig von den offiziellen Kontakten zu den KGB-Verbindungsoffizieren führte der mehr oder weniger intensive Informationsaustausch zu engeren menschlichen Bindungen. Es ist auch nicht zu übersehen, daß für viele ideologisch gefestigte MfS-Aufklärungsoffiziere, die fachlich ausgezeichnete

Arbeit geleistet hatten, mit dem herannahenden Zusammenbruch des sozialistischen Systems und ihres Dienstes und ihrem eigenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Abstieg eine Hinwendung zu den „Freunden“ sich anbot, zumal seinerzeit der in der Sowjetunion noch bestehende Sozialismus ihnen einen ideologischen Rückhalt gewährte.

So nimmt es auch nicht wunder, daß das MfS in erheblichem Ausmaß Unterlagen über seine Westagenten und seine anderen inoffiziellen Mitarbeiter dem KGB zur Nutzung übergeben hat und einige MfS-Offiziere sich ihm zur Mitarbeit zur Verfügung stellten.

4.2 Zusammenarbeit zwischen KGB und MfS

Sinngemäß ist die Nutzung von Personen und Materialien des MfS durch das KGB nach dem Zusammenbruch des DDR-Geheimdienstes von Leonid Wladimirowitsch Schebarschin, dem langjährigen Leiter der damals sowjetischen Auslandsaufklärung, noch im März 1992 bestätigt worden. Zumindest hat er der Behauptung, das KGB habe mikroverfilmte Akten des MfS übernommen, nicht widersprochen.

Der Wille des KGB, Agenten des MfS, die dieses wegen der Wende nicht mehr führen konnte, zu übernehmen und weiter zu nutzen, ist anhand einiger bekannt gewordener Fälle belegbar:

Der für die Abteilung IX der HVA als Spitzenagent arbeitende ehemalige Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz Kuron war im Oktober 1990 von seinem früheren MfS-Führungsoffizier in Karlshorst mit Angehörigen des KGB in Kontakt gebracht worden. Er erklärte sich bereit, nunmehr für das KGB als Agent im Bundesamt für Verfassungsschutz zu arbeiten. Daraufhin konzipierten die KGB-Offiziere einen bis Juli 1991 reichenden Verbindungsplan und händigten ihm als Erkennungszeichen für den dann vorgesehenen ersten Treff eine Tragetasche mit Sticker aus.



Kuron offenbarte sich dem BfV und wurde am 7. Februar 1992 vom Oberlandesgericht Düsseldorf zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt.

Ein weiterer Beweis für die Übernahme von Agenten und Offizieren des MfS durch den KGB ist der Fall des Leiters der Aufklärungsabteilung XV der MfS-Bezirksverwaltung Neubrandenburg:

Dieser Oberst Hartmann hatte nicht nur per Lastwagen die Unterlagen über die Spionagevorgänge der Abteilung XV BV Neubrandenburg in die Garnison der Roten Armee zum KGB Neustrelitz transportieren lassen, sondern hatte auch mindestens fünf seiner Kameraden dazu überredet, sich dem KGB zur weiteren Spionagetätigkeit zur Verfügung zu stellen. Einer der mit übergebenen und vom KGB weitergeführten Agenten war ein Polizeibeamter aus Hamburg, der inzwischen verhaftet worden ist.

Das KGB hat auch nach der Wende DDR-Bürger, die von ihm zur Ausspähung innerhalb der DDR geworben worden waren, weiterhin zur Informationsgewinnung genutzt; sogar noch in der Zeit, in der das KGB bereits in Auflösung begriffen war:

Ende November 1991 wurde ein Polizeibeamter festgenommen, der seit ca. 1984 für das KGB hauptamtlich gearbeitet hatte. Nach der Vereinigung beauftragte ihn sein Führungsoffizier, unter Wahrung der Regeln der Konspiration, verstärkt Verratsmaterial aus dem wissenschaftlich-technischen Sektor sowie aus dem Polizeibereich zu beschaffen.

4.3 Weiterhin „West-Spionage“ durch Spionagedienste der ehemaligen Sowjetunion

Auch der personell und strukturell nach dem Zerfall der Sowjetunion unverändert gebliebene militärische Aufklärungsdienst GRU hat noch im November 1991 gegen das vereinigte Deutschland spioniert. Unter Wahrung der Konspiration hatte er einen leitenden Polizeibeamten zur Lieferung von Verratsmaterial aus der Landespolizeiverwaltung zu veranlassen versucht. Ein hoher GRU-Offizier hatte dem Beamten wiederholt Geldbeträge zukommen lassen, hatte ihn im Anlegen toter Briefkästen unterwiesen und eine Agentenfunkausbildung in Aussicht gestellt. Der GRU-Offizier wurde im September 1992 zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.

Selbst ohne Bekanntwerden des gesetzlichen Auftrages des KGB-Nachfolgedienstes SWR zur Auslandsaufklärung, ohne die wiederholten eindeutigen Äußerungen höchster Stellen, diesen Auftrag ausführen zu wollen und ohne die als Beweis für die Weiterführung der Spionage aufgeführten Beispiele liegt es auf der Hand, daß gegenwärtig zumindest die föderative Republik Rußland weiterhin „Westaufklärung“ betreibt. Keine Großmacht kann auf die Gewinnung von mehr oder weniger geheimgehaltenen Informationen verzichten; am allerwenigsten Rußland, das gegenüber den westlichen Ländern auf vielen Gebieten, insbesondere im technischen und wirtschaftlichen Bereich, einen erheblichen Nachholbedarf hat und seine Politik wesentlich effektiver auf der Grundlage anderweit nicht zu beschaffender Erkenntnisse gestalten kann.

Die nunmehr unabhängigen Republiken der ehemaligen Sowjetunion Georgien, Moldavien, Ukraine, Armenien, Usbekistan und Weißrußland hatten 1992 den Aufbau eigener Nachrichtendienste noch nicht abgeschlossen.

4.4 Geheimdienstliche Tätigkeit durch Krisenländer des „islamischen Gürtels“

Zunehmende Bedeutung gewinnen auch die geheimdienstlichen Tätigkeiten der sogenannten Krisenländer des islamischen Gürtels.

Diese zielen insbesondere auf die Gewinnung von Produktionsmethoden und Materialien zur Herstellung von Kriegswaffen ab. Beispielhaft seien die Versuche des Irak zur Herstellung von Atom- und ABC-Waffen sowie der gelungene Aufbau einer Giftgasfabrik in Libyen genannt. Um diesen Proliferationsbestrebungen zu begegnen bedarf es auch in Mecklenburg-Vorpommern einer mit den anderen Bundesländern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz zusammenarbeitenden Spionageabwehr.

Diese überlappt sich mit dem Bereich **„Aufarbeitung der früheren und fortwirkenden MfS-Strukturen“**, einer Aufgabe, die im Landesverfassungsschutzgesetz der Verfassungsschutzabteilung ausdrücklich zugewiesen ist.

**Interesse an
Kriegswaf-
fenproduk-
tion**

5. Aufarbeitung früherer sowie fortwirkender unbekannter Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR

Wegen der – wie bereits ausgeführt – z. T. engen Verbindungen zwischen dem ehemaligen MfS und den früheren und nachfolgenden Nachrichtendiensten der ehemaligen Sowjetunion eröffnet sich die Chance, durch Aufklärung der MfS-Strukturen Fäden aufzunehmen, die zu tätigen Agenten führen.

Im Jahr 1992 lag ein Schwerpunkt der Arbeit auf der Enttarnung sogenannten „Quellen im Operationsgebiet“, also von Spionen, die insbesondere aus den Bezirksverwaltungen des MfS des heutigen Gebietes des Landes Mecklenburg-Vorpommern geführt wurden. Es handelt sich um die BVen Schwerin, Rostock und Neubrandenburg. Eine Vielzahl von Spuren konnte aufgenommen werden.

Das führte in vielen Fällen zur Enttarnung von Agenten in den alten Bundesländern.

5.1 Enttarnungen

Beispielhaft seien einige Fälle aufgeführt:

Anlässlich von Ermittlungen der Verfassungsschutzabteilung bei einer BV tauchten im August 1992 erste Hinweise auf einen – angeblich – höheren Polizeioffizier im süddeutschen Raum auf, der als Agent für das MfS Anfang der achtziger Jahre geworben sein sollte. Der Klurname dieses Mannes war nicht bekannt. Die Informationen verdichteten sich jedoch dahin, daß das MfS sich für die Werbung des Agenten eines Verwandten aus Mecklenburg-Vorpommern bedient hatten, der als inoffizieller Mitarbeiter des MfS verpflichtet worden war. Dieser stellte die ersten Kontakte zwischen dem Beamten und dem Führungsoffizier des MfS her. Um die Verpflichtung zur geheimdienstlichen Zusammenarbeit durchzuführen, reiste der FO nach Jugoslawien, wo sich der Polizeibeamte im Urlaub befand. Nach angeblich geglückter Werbung soll man sich in den folgenden Jahren mehrfach in Ungarn, Österreich und Jugoslawien getroffen haben. Außerdem dürfte der ostdeutsche Verwandte mehrmals jährlich an den Wohnort des

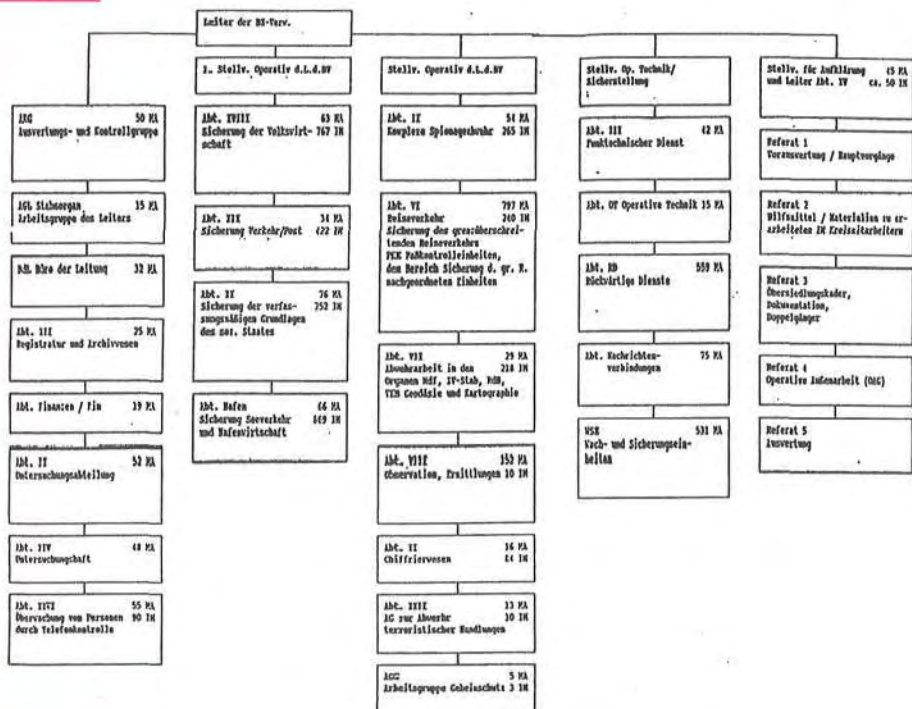
Agenten gefahren sein, um ihm Instruktionen des MfS zu überbringen. Für die Lieferung interner Erkenntnisse und Planungen aus dem Polizeiapparat und anderen Sicherheitsbehörden soll der Agent anlässlich der Treffs jeweils 2.000,- bis 5.000,- DM erhalten haben. Außerdem dürften die Kosten für eine zur Fertigung von Kopien angemietete Wohnung übernommen worden sein. Diese Hinweise wurden an die Polizeibehörde abgegeben, der es daraufhin gelungen ist, den Agenten zu identifizieren.

Zur Festnahme eines MfS-Residenten, der als Hamburger Kaufmann eine Agentin im Forschungsbereich geführt hatte, haben Ermittlungsergebnisse wesentlich beigetragen, die in Mecklenburg-Vorpommern beschafft worden sind. Die Verstatstätigkeit dürfte Ende der sechziger Jahre/Anfang der siebziger Jahre begonnen haben. Zur Informationsgewinnung setzte der Kaufmann seine im Forschungsbereich tätige Bekannte ein. Betreut wurden beide von den jeweils zuständigen MfS-Mitarbeitern mehrmals jährlich in Tunesien oder Jugoslawien oder anlässlich von Tagesbesuchen in Ostberlin. Hier wurden die von der Bekannten des Kaufmanns gewonnenen Informationen übergeben.

Das MfS hielt die Verbindung zum Agenten durch eine unauffällige ältere Dame aufrecht, die aus politischer Überzeugung sich als Kurierin hatte einsetzen lassen.

5.2 Organigramm der MfS-Bezirksverwaltung Rostock

Die Aufarbeitung der MfS-Strukturen macht evident, wie umfangreich die personellen und materiellen Möglichkeiten waren, die diesem Dienst zur Inlands- und Auslandsaufklärung zur Verfügung standen: Das nachfolgende grobe Organigramm der Bezirksverwaltung Rostock gewährt einen beeindruckenden Einblick in die dortigen Organisationseinheiten und die vom MfS durchgeführten Aufgaben. Allein die Zahl von 3.686 hauptamtlichen Mitarbeitern der BV Rostock, von 9.299 inoffiziellen Mitarbeitern der BV und weiteren 5.049 IM der Kreisdienststellen im Bezirk dokumentieren den Umfang der Aufklärung und Überwachung.



Weitere Dienststellen der BV-HRO waren:

AWK	Abwehr Wehrkommando	MA	3
PS	Referat Personenschutz	IM	ca. 30
KG	Kontrollgruppe des Leiters	MA	8
GS	Referat Grenzsicherheit	IM	ca. 15
		MA	8
		MA	6
		IX	ca. 10
BRG	Bezirkskoordinierungsgruppe für operative Aufgaben	MA	21
		IM	ca. 20
K	Kontrolle von Postsendungen	MA	122
		IM	ca. 5
BCD	Referat Bewaffnung/Chem. Dienst	MA	8
ZPL	Zentrale Parteileitung	MA	9
Ku.S	Kader und Schulung mit Außenstelle d. Hochschule	MA	70
MD	Med. Dienst	MA	33
OD KKW	Objekt-Dienst. KKW Greifswald	MA	27
		IM	262
		MA	505
		IM	509
Gesamtmitarbeiterzahl der BV Rostock		3.686	
Gesamtzahl der IM, aufgeteilt nach		9.299	
IMS =	IM zur Sicherung bedeutendster Bereiche, Prozesse, Personengruppen	5.511	
FIM =	IM, die mit der Führung anderer IM beauftragt waren	238	
IME =	IM in Schlüsselpositionen	390	
IMB =	IM mit Möglichkeiten und Zugängen zu feindlich-negativen Personen/Gruppen	155	
IMK =	IM zur Sicherung der Konspiration wie Wohnung, Adressen, Tel.-Nummern	1.954	
GMS =	Gesellsch. Mitarbeiter für Sicherheit	1.051	

Die personelle und materielle Ausstattung der beiden weiteren BVs auf dem Gebiet Mecklenburg-Vorpommern lag nur geringfügig darunter, nämlich bei der BV Schwerin und der BV Neubrandenburg jeweils um ca. 2.200 hauptamtlichen Mitarbeitern.

5.3 Zusammenschlüsse nach Auflösung des MfS

Die endgültige Auflösung des MfS bedeutete für seine Angehörigen einen dramatischen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Abstieg. Nicht nur der Verlust mancher Privilegien, sondern insbesondere der Verlust des weitgehend gesicherten Arbeitsplatzes, verbunden mit der Verweigerung einer Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst, entzogen zunächst den Bediensteten und ihren Familien die Existenzgrundlage.

Insbesondere die in den Auslandsaufklärungsabteilungen Tätigen fühlten sich durch die gegen sie wegen geheimdienstlicher Tätigkeit eingeleiteten Ermittlungs- und Strafverfahren zu Unrecht verfolgt und in ihrer Ehre gekränkt. In dieser Situation würde es nicht wunder nehmen, wenn geheime Zusammenschlüsse entstanden wären mit dem Ziel, das neue Gesellschaftssystem zu bekämpfen.

Es ist jedoch vielen MfS-Angehörigen gelungen, sich beruflich, wirtschaftlich und finanziell zu sanieren. Dazu mag auch z. T. eine auf alter Kameradschaft basierende gegenseitige Hilfe beigetragen haben. Solche „Seilschaften“ zu bekämpfen oder den einzelnen in seinem Fortkommen zu hindern, ist nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes.

Zur Durchsetzung ihrer vermeintlichen sozialen und wirtschaftlichen Belange haben sich andere in der „Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR“, kurz „ISOR“, zusammengeschlossen.

Zur Korrektur des dem MfS angelasteten Geschichtsbildes und zur Förderung des Ansehens der MfS-Bediensteten ist das „Insider-Komitee“ gegründet worden. Ein Weiterleben des MfS ist jedoch auch in Teilbereichen nicht erkennbar.

gesell-
schaftlicher
und wirt-
schaftlicher
Abstieg

„Seilschaf-
ten“

IV.

Verfassungsschutz durch Aufklärung

Der Schutz unserer Verfassungsordnung kann dauerhaft nur durch eine geistig-politische Auseinandersetzung mit dem Extremismus gesichert werden. Dem Verfassungsschutz kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu. Seine Tätigkeit gewährleistet, daß Regierung und Parlament, aber auch die Bürger über Aktivitäten und Absichten verfassungsfeindlicher Parteien und Organisationen informiert werden.

Am 09. September 1974 beschloß die Innenministerkonferenz zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit die Konzeption „Verfassungsschutz durch Aufklärung“.

Inhalt dieses Konzepts ist sowohl Information als auch Aufklärung über folgende Bereiche:

- Extremistische Strategien und Aktionen, verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen im Sinne der Verfassungsschutzgesetze und ihre ideologischen Hintergründe,
- gesetzliche Grundlagen, Aufgaben, Organisation, Arbeitsweise, Grenzen und Kontrolle des Verfassungsschutzes.

In Mecklenburg-Vorpommern werden auch diese Aufgaben von der Verfassungsschutzabteilung wahrgenommen.

Im Rahmen der noch begrenzten Möglichkeiten sind bereits Informationsschriften, die dem Auftrag und Gedanken der Öffentlichkeitsarbeit im o. g. Sinne entsprechen, herausgegeben worden.

1. Im einzelnen handelt es sich dabei um

- eine Informationsbroschüre, die in kurzer und übersichtlicher Form die Aufgaben des Verfassungsschutzes darstellt. Diese Broschüre wurde bereits vor Verabschiedung des Verfassungsschutzgesetzes angeboten.
- Mehrere fachbezogene Informationsschriften zum Aufgabenbereich Geheimschutz in der Wirtschaft und zum personellen Geheimschutz im Behördenbereich,
- das Comic-Heft „Leo mischt mit“, das erstmals in dieser Form als Arbeitsmittel mit Jugendlichen das Problembewußtsein für Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit wecken soll,
- die Informationsbroschüre „Skinheads“, die insbesondere auch zum vorgenannten Heft den entsprechenden sachlichen Hintergrund vermittelt.

In Vorbereitung ist weiterhin eine Informationsschrift zum Themenbereich Spionage in der Wirtschaft und eine Broschüre, die als Diskussionsgrundlage – insbesondere mit jungen Menschen – dienen soll, in der zu Fragen der zunehmenden Gewaltbereitschaft, auch aus politischen Motiven heraus, Stellung genommen wird.

2. Weiterer Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit

– umfassende Information über Aufgaben, Arbeitsweisen, Befugnisse und Grenzen des Verfassungsschutzes – soll vor allem durch den in diesem Bericht umfangreich gestalteten allgemeinen Teil nachgekommen werden. Hierdurch erhält jeder Mitbürger dieses Landes die Möglichkeit, sich detaillierte Informationen über den Verfassungsschutz und dessen Kontrolle zu verschaffen.

Um das Verstehen und Vertrauen zwischen Bürger und Verfassungsschutz zu fördern, wird der Öffentlichkeit ein größtmöglicher Einblick in Funktion und Arbeit des Verfassungsschutzes gewährt. Diese Transparenz stößt nur dann an eine Grenze, wenn übergeordnete Sicherheitsinteressen berührt werden.

Um dem Bürger die Möglichkeit zur Information über den Verfassungsschutz zu bieten, ist der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern über die Telefonnummer:

(03 85) 71 44 37

zu erreichen.

3. Fairständnis

In Mecklenburg-Vorpommern ist – wie in allen übrigen Ländern auch – unter der Schirmherrschaft der Innenminister von Bund und Ländern am 26. März 1993 die Kampagne

„FAIRSTÄNDNIS – Menschenwürde achten –
gegen Fremdenhaß“

gestartet worden.

Mit dieser Kampagne sollen möglichst viele gesellschaftliche Gruppierungen, darunter auch Schulen und Sportverbände, erreicht werden. Es soll vor allem über den Extremismus und seine Gefahren, über Fremdenfeindlichkeit, den Rassismus und Antisemitismus als Elemente rechtsextremistischer Ideologie und Propaganda und über zunehmende gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen rechts- und linksextremistischen Gruppen aufgeklärt werden. Alle gesellschaftlichen Gruppierungen, und alle Kreise des Landes sind aufgerufen, mit vielfältigen Ideen und Initiativen zur erfolgreichen Umsetzung der Aktion beizutragen. Die Kampagne soll keinesfalls Selbstzweck sein. Sie wird nur dann meßbare Erfolge zeigen können, wenn sie von möglichst breiten Bevölkerungsschichten angenommen und mitgetragen wird. Vorrangig werden

Großflächenplakate, Anzeigen in Jugendzeitschriften und Stadtillustrierten, Poster mit ansprechenden Motiven, Aufkleber, Buttons und vom Bundesminister des Innern herausgegebene unterrichtsbegleitende Materialien angeboten.

Zu beziehen sind diese Informationsmittel – in begrenzter Auflage – über den

Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Karl-Marx-Straße 1

19 048 Schwerin

FAIRSTÄNDNIS

Menschenwürde achten – Gegen Fremdenhaß

Die Innenminister von Bund und Ländern



Anhang

**Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über das
Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungs-
schutzgesetz – BVerfSchG)**

Vom 20. Dezember 1990
(BGBl. I S. 2954)
(BGBl. III 12-4)

**Erster Abschnitt. Zusammen-
arbeit, Aufgaben der Verfas-
sungsschutzbehörden**

§ 1

Zusammenarbeitspflicht

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

(2) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.

(3) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

§ 2

Verfassungsschutzbehörden

(1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesbehörde. Es untersteht dem Bundesminister des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

¹ Verkündet als Art. 2 des G zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes vom 20. 12. 1990 (BGBl. I S. 2954).

Bezüglich Inkrafttreten beachte Art. 6 Abs. 1 d. G v. 20. 12. 1990 (BGBl. I S. 2954):

Art. 6. Inkrafttreten. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. I S. 682), geändert durch das Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I. S. 1382), außer Kraft. (Das G ist am 29. 12. 1990 verkündet worden.)

§ 3

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse

anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Besteht die Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz an der Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1 lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, wenn der Betroffene von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im übrigen ist die Zustimmung erforderlich, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist. In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung der Ehegatte, Verlobte oder die Person, die mit dem Betroffenen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, miteinbezogen werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Ar-

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Bestrebungen gegen den Bestand oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
- b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
- c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen

Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsgemäße Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit

- gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 5

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Verfassungsschutzbehörden.

(1) Die Landesbehörden für Verfassungsschutz sammeln Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten sie aus und übermitteln sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 sammeln. Bei Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist Voraussetzung, daß

1. sie sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten,
2. sie sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken,
3. sie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren oder

4. eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um ein Tätigwerden ersucht.

Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagerter Fälle hergestellt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zweck des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

§ 6

Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 5 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Diese Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 11 zulässig. Der Abruf im automatisierten Verfahren durch andere Stellen ist nicht zulässig. Die Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede Verfassungsschutzbehörde nur für die

von ihr eingegebenen Daten; nur sie darf diese Daten verändern, sperren oder löschen. Die eingebende Stelle muß feststellbar sein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz trifft für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.¹ Die Führung von Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, ist unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Zugriffsberechtigung ist für Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind; in der Dateianordnung (§ 14) die Erforderlichkeit der Aufnahme von Textzusätzen in der Datei zu begründen.

§ 7

Weisungsrechte des Bundes

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

Zweiter Abschnitt Bundesamt für Verfassungsschutz

§ 8

Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen, anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern, der die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch

nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(4) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 3 Abs. 2 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(5) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 9

Besondere Formen der Datenerhebung

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 8 Abs. 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder

2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 18 Abs. 3 gewonnen werden kann. Die Anwendung eines Mittels gemäß § 8 Abs. 2 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen.

(3) Bei Erhebungen nach Absatz 2 und solchen nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, ist

1. der Eingriff nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks des Eingriffs ausgeschlossen werden kann und
2. die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten.

Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verwendet werden.

§ 10

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,

2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder

3. das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 tätig wird.

(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 2 dürfen in automatisierten Dateien nur personenbezogene Daten über die Personen gespeichert werden, die der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

§ 11

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 10 Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Minderjährige eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht, oder begangen hat. In Dateien ist eine

Speicherung von Daten oder über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht zulässig.

(2) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind.

§ 12 **Berichtigung, Löschung** **und Sperrung** **personenbezogener Daten in** **Dateien**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 13 **Berichtigung und Sperrung** **personenbezogener** **Daten in Akten**

(1) Stellt das Bundesamt für Verfassungsschutz fest, daß in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat personenbezogene Daten zu sperren, wenn es im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für seine künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

§ 14 Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei beim Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 6 oder § 10 sind in einer Dateianordnung, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
7. Protokollierung.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlaß einer Dateianordnung anzuhören.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

(3) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind; Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörigen erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

§ 15 Auskunft an den Betroffenen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz erteilt dem Betroffenen über zu seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt.

(2) Die Auskunfterteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,

2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftserteilung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden

kann. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Bundesminister des Innern im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Bundesbeauftragten an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 16

Berichtspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet den Bundesminister des Innern über seine Tätigkeit.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch den Bundesminister des Innern über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, die mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht erfolgt. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen. In

dem Bericht sind die Zuschüsse des Bundeshaushaltes an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Militärischen Abschirmdienst sowie die jeweilige Gesamtzahl ihrer Bediensteten anzugeben.

Dritter Abschnitt. Übermittlungsvorschriften

§ 17 Zulässigkeit von Ersuchen

(1) Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnittes um Übermittlung von personenbezogenen Daten ersucht, dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

(2) Absatz 1 gilt nicht für besondere Ersuchen der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes um solche Daten, die bei der Wahrnehmung grenzpolitischer Aufgaben bekannt werden. Die Zulässigkeit dieser besonderen Ersuchen und ihre Erledigung regelt der Bundesminister des Innern in einer Dienstanweisung. Er unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über ihren Erlaß und erforderliche Änderungen. Satz 2 und 3 gilt nicht für die besonderen Ersuchen zwischen Behörden desselben Bundeslandes.

§ 18 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, unterrichten von sich aus das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehörde des Landes über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Über Satz 1 hinausgehende Unterrichtungspflichten nach dem Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst oder dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst bleiben unberührt. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll,

soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, und der Bundesnachrichtendienst dürfen darüber hinaus von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder der Verfassungsschutzbehörde des Landes auch alle anderen ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie andere Behörden um Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen Verfassungsschutzbehörden der Länder

1. Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

2. Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, Polizeien des Bundes und anderer Länder um die Übermittlung solcher Informationen ersuchen.

(4) Würde durch die Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie bei der Beobachtung terroristischer Bestrebungen amtliche Register einsehen.

(5) Die Ersuchen nach Absatz 3 sind aktenkundig zu machen.

Über die Einsichtnahme nach Absatz 4 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz jenen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(6) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozeßordnung 1 bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 nur zuläs-

sig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die einer Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Kenntnisse und Unterlagen findet § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung.

§ 19 Übermittlung personen- bezogener Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens

zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) verpflichtet ist.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(4) Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Bundesmi-

nister des Innern seine Zustimmung erteilt hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 20

Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbe-

zogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind. Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Polizisten dürfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 das Bundesamt für Verfassungsschutz um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen. Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben das Bundesamt für Verfassungsschutz um die Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

§ 21

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

(1) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln den Staatsanwaltschaften und vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleistungsbefugnis, den Polizeien Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 2.

§ 22

Übermittlung von Informationen durch die Staatsanwaltschaften und Polizeien an den Militärischen Abschirmdienst

Für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch die Staatsan-

waltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleistungsbefugnis, die Polizeien sowie den Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, an den Militärischen Abschirmdienst findet § 18 entsprechende Anwendung.

§ 23

Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 24

Minderjährigenschutz

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 11 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 25

Pflichten des Empfängers

Der Empfänger prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogene Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann

unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

§ 26

Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhalts ohne Bedeutung ist.

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 27

Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz finden die §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes¹ in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes keine Anwendung.

Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsschutzgesetz – LVerfSchG)

Vom 18. März 1992
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 12-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I: Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

- § 1 Aufgabe des Verfassungsschutzes
- § 2 Organisation
- § 3 Bedienstete
- § 4 Zusammenarbeit
- § 5 Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörde
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde
- § 8 Funktionelle Trennung von Polizei und Verfassungsschutzbehörde
- § 9 Formen der Datenerhebung
- § 10 Erhebung aus Registern öffentlicher Stellen

Abschnitt II: Datenverarbeitung

- § 11 Speichern, Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten
- § 12 Voraussetzung personenbezogener Daten über Minderjährige
- § 14 Dateianordnungen

Abschnitt III: Daten

- § 15 Datenübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden, BND, MAD
- § 16 Übermittlung von Daten durch die Verfassungsschutzbehörde an andere Stellen
- § 17 Übermittlung von Daten an ausländische Nachrichtendienste
- § 18 Übermittlung personenbezogener Daten an die Öffentlichkeit
- § 19 Dokumentation und Grundlage der Datenübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 20 Übermittlung von Daten an die Verfassungsschutzbehörde
- § 21 Übermittlungsverbote, Nachberichtspflicht

Abschnitt IV: Auskunftserteilung

- § 22 Auskunftserteilung

Abschnitt V: Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde

- § 23 Parlamentarische Kontrollkommission

Abschnitt VI; Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24 Übergangsvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Abschnitt I Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

§ 1

Aufgabe des Verfassungs- schutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Zu diesem Zweck sammelt er Informationen und wertet diese aus. Er informiert die zuständigen Stellen, um diesen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren zu treffen.

§ 2

Organisation

(1) Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden von der Verfassungsschutzbehörde wahrgenommen. Verfassungsschutzbehörde ist der Innenminister. Er unterhält für diese Aufgaben eine besondere Abteilung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf Dienststellen der Polizei, Dienststellen der Polizei dür-

fen der Verfassungsschutzbehörde nicht angegliedert werden.

§ 3

Bedienstete

Mit Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde dürfen nur Personen betraut werden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrem Verhalten die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die Sicherung und Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten.

§ 4

Zusammenarbeit

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, der Bund nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommerns tätig werden.

§ 5

Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörde

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde sach- und personenbezogene Daten, insbesondere Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht, einschließlich entsprechender früherer sowie fortwirkender unbekannter Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahmen durch Unbefugte.

Die Verfassungsschutzbehörde darf an einer Überprüfung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur mitwirken, wenn die zu überprüfende Person zugestimmt hat. Für eine oder die Person, die mit der zu überprüfenden Person verheiratet oder verlobt ist oder mit ihr in Lebensgemeinschaft zusammenlebt, gilt dies entsprechend, wenn sie in die Überprüfung einbezogen wird.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne des Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.
2. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen,
3. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, die darauf gerichtet sind, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer

Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinem Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 7

Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf sach- und personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind. Die Art und der Umfang des Umgangs mit den Daten richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat sie diejenige zu treffen, die den einzelnen, insbesondere in seinen Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu

einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

§ 8

Funktionelle Trennung von Polizei und Verfassungsschutzbehörde

Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 9

Formen der Datenerhebung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis des Betroffenen und bei Dritten erheben, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist.
3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen

oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist oder

4. sie aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung ohne Einverständnis des Betroffenen auf Ersuchen der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 2 tätig wird.

(2) Personenbezogene Daten von Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 nachgehen (Unbeteiligte), dürfen ohne deren Kenntnis nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn

1. dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 vorübergehend erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und
3. überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

Daten Unbeteiligter dürfen auch erhoben werden, wenn sie mit zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Löschung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist. In diesem Fall sind die Daten

zu sperren; die gesperrten Daten dürfen nicht mehr genutzt werden.

(3) Die Verfassungsbehörde darf Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden. Dazu gehören insbesondere der Einsatz geheimer Mitarbeiter, die heimliche Beobachtung (Observation) sowie Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen.

Die Behörden des Landes sowie die Kommunalbehörden sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift des Innenministers zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung für solche Informationsbeschaffung regelt. Die Dienstvorschrift ist der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist zur Erhebung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 vorliegen,

2. sich ihr Einsatz gegen andere als die in Absatz 1 genannten Personen richtet, deren Einbeziehung in eine solche Maßnahme unumgänglich ist, um auf diese Weise Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen zu gewinnen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Schutzgüter gerichtet sind,

3. dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Verfassungsschutzes gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(5) Die Erhebung nach Absatz 4 ist unzulässig, wenn sie auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch Übermittlung nach § 20 gewonnen werden können. Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Verfassungsschutzbehörde darf die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen. Daten, die für diese

Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Sind diese Daten mit anderen, für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlichen Daten derart verbunden, daß sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand getrennt werden können, so sind diese Daten zu sperren; sie dürfen nicht mehr genutzt werden.

(6) Wirkt die Verfassungsschutzbehörde an Sicherheitsüberprüfungen im Sinne des § 5 Abs. 2 mit, so darf sie nur das nachrichtendienstliche Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.

(7) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen.

(8) Bei Eingriffen nach Absatz 7 und solchen nach Absatz 4, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, ist.

1. die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten,
2. sofern personenbezogene Daten erhoben wurden, der Eingriff nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung an den Betroffenen bedarf es nicht, wenn seit dem Eingriff fünf Jahre vergangen sind, ohne daß eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden konnte.

Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verwendet werden.

(9) Die Zulässigkeit von Maßnahmen nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz bleibt unberührt.

§ 10

Erhebung aus Registern öffentlicher Stellen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung

1. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.
2. von Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3

Daten aus den bei öffentlichen Stellen geführten Akten und Registern (z. B. Melde-, Handels-, Personalausweis-, Paß-, Personenstandsregister, Führerschein-, Waffenscheinkartei) erheben.

(2) Eine solche Auswertung ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, und
2. die betroffenen Personen durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt werden würden und
3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden.

Daten, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Sind diese Daten mit anderen, für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlichen Daten derart verbunden, daß sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand getrennt werden können, so sind diese Daten zu sperren; sie dürfen nicht mehr benutzt werden.

(4) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten. Dieser Nachweis ist der Parlamentarischen Kontrollkommission auf Wunsch vorzulegen.

Abschnitt II Datenverarbeitung

§ 11 Speichern, Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabef

erfüllung der Verfassungsschutzbehörde erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Die Richtigkeit von personenbezogenen Daten vom Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken auf sonstige Weise festzuhalten. Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Dabei muß nachvollziehbar bleiben, in welchem Zeitraum und aus welchem Grund sie unrichtig waren. Die Daten sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt sein können.

(3) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn ihre Erhebung oder Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Bei jeder Einzelfallbearbeitung, spätestens aber nach fünf Jahren, sind die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Soweit die Daten Bestrebungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre nach der zuletzt gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzbehörde oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(4) Personenbezogene Daten sind in Dateien zu sperren, wenn durch ihre Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden. An Stelle der Löschung tritt auch dann eine Sperrung, wenn die nach Absatz 3 zu löschenden Daten mit anderen Daten derart verbunden sind, daß sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand, getrennt werden können. Die gesperrten Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht mehr genutzt werden.

(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 12

Voraussetzung der Speicherung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Informationen in Dateien nur speichern, wenn die Voraussetzungen ihrer Erhebung gemäß § 9 Abs. 1 vorliegen.

(2) Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

§ 13

Speicherung personenbezogener Daten über Minderjährige

(1) Personenbezogene Daten über in Dateien nur gespeichert werden, wenn

1. diese zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Daten beziehen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und
2. der Verdacht einer geheimdienstlichen Tätigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) oder einer Bestrebung besteht, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) oder einer Bestrebung besteht, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 3).

(2) Personenbezogenen Daten über Minderjährige nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Abs. 1 angefallen sind.

§ 14

Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei der Verfassungsschutzbehörde sind in einer Dateianordnung durch den Innenminister festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung,
4. Eingabe der Daten,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen und Speicherdauer,
7. Protokollierung.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass der Dateianordnung anzuhören.

Abschnitt III

Datenübermittlung

§ 15

Datenübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden, BND, MAD

Für die Datenübermittlung der Verfassungsschutzbehörde an das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Verfassungsschutzbehörden der Länder, den Bundesnachrichtendienst sowie den Militärischen Abschirmdienst gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

§ 16

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an andere Stellen

(1) Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben gewonnenen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde, die nicht personenbezogen sind, können an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und Staatsanwaltschaften, übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenen Stellen erforderlich sein können.

(2) Personenbezogene Daten darf die Verfassungsschutzbehörde übermitteln

1. an die Polizei, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine in § 100 a Strafprozeßordnung genannte Straftat oder eine ähnlich gelagerte Straftat von erheblicher Bedeutung plant, oder wenn es zum Schutz vor Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist.
2. an Staatsanwaltschaften oder Polizei, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine in § 100 a Strafprozeßordnung genannte Straftat oder eine ähnlich gelagerte Straftat von erheblicher Bedeutung begeht oder begangen hat.

3. an andere staatliche Behörden und an die der Aufsicht des Landes unterstellten Gebietskörperschaften, wenn dies zum Schutz vor Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist.
4. an Stellen, die mit dem Überprüfungsverfahren nach § 5 Abs. 2 befaßt sind,
5. an andere Stellen, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes unverzichtbar ist.

In den Fällen der Nummer 5 entscheidet der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 können die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei die Übermittlung personenbezogener Daten im Einzelfall verlange. Das Ersuchen ist zu begründen und aktenkundig zu machen. Eine Übermittlung unterbleibt, sofern übergeordnete Bedenken aus den Aufgaben des Verfassungsschutzes der Übermittlung entgegenstehen. Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzbehörde oder sein Vertreter. Die Ablehnung ist aktenkundig zu machen und zu begründen. Nach Wegfall der

Ablehnungsgründe ist die Auskunft auf Verlangen nachzuholen.

(4) Die empfangende Stelle von Daten nach den Absätzen 2 und 3 darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden. Auf diese Einschränkungen ist die empfangende Stelle hinzuweisen.

§ 17

Übermittlung von Daten an ausländische Stellen

Für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gilt § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 sowie Absatz 4 entsprechend.

§ 18

Übermittlung personenbezogener Daten an die Öffentlichkeit

Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit, einschließlich der Medien, über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn es zu einer sachgemäßen Information erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegensteht.

§ 19

Dokumentation und Grundlag der Datenübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist aktenkundig zu machen. Vor der Datenübermittlung soll der Akteninhalt gewürdigt und der Datenübermittlung zugrunde gelegt werden. Erkennbar unvollständige Daten sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen, andernfalls ist auf die Unvollständigkeit hinzuweisen.

§ 20

Übermittlung von Daten an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann von den Behörden des Landes und den der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Übermittlung von Daten verlangen, die diesen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegenden Daten über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden und über geheimdienstliche Tätigkeiten. Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekanntgewordene Daten über Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 1. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund anderer strafprozessualer Zwangsmaßnahmen bekanntgeworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für geheimdienstliche oder sicherheitsgefährdende Tätigkeiten oder gewalttätige Bestrebungen bestehen. Auf die nach Satz 3 übermittelten Daten findet der Absatz 3, auf die dazugehörigen Unterlagen findet der Absatz 4 des § 7 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung. Die nach Satz 4 übermittelten Daten dürfen

nur zur Erforschung geheimdienstlicher oder sicherheitsgefährdender Tätigkeiten oder gewalttätiger Bestrebungen genutzt werden.

(4) Vorschriften zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Daten nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für die Erfüllung ihrer in § 5 genannten Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall sind die Daten gesperrt und entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde Stelle die Datenübermittlung aktenkundig zu machen.

§ 21

Übermittlungsverbote, Nachberichtspflicht

(1) Die Übermittlung von Daten unterbleibt, wenn

1. die Daten zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht bedeutsam sind,
2. die überwiegenden Sicherheitsinteressen dies erfordern,
3. erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen.
5. es sich um personenbezogene Daten aus der engeren Persönlichkeitssphäre oder solche über Minderjährige unter 16 Jahren handelt, es sei denn, die empfangende Stelle der Daten benötigt diese zum Schutz vor Gewalt oder vor Vorbereitungshandlungen zur Gewalt oder vor geheimdienstlichen Tätigkeiten,
6. die Daten gesperrt sind und ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand von anderen zu übermittelnden Daten möglich ist.

(2) Erweisen sich Daten nach ihrer Übermittlung als unrichtig, unvollständig, unzulässig gespeichert oder erhoben, so hat die übermittelnde Stelle den Empfänger

unverzüglich darauf hinzuweisen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhaltes ohne Bedeutung ist. Unrichtige oder unvollständige Daten sind durch die übermittelnde Stelle gegenüber dem Empfänger zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn durch die unrichtige oder unvollständige Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können. Die Benachrichtigung sowie Ergänzung sind aktenkundig zu machen und in der entsprechenden Datei zu vermerken.

Abschnitt IV Auskunftserteilung

§ 22 Auskunftserteilung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf schriftlichen Antrag eines Betroffenen unentgeltlich Auskunft über zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit dieser hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des

Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,

3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimhalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Auskunftserteilung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen.

(5) Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist dem Antragsteller die Rechtsgrundlage dieser Ablehnung mitzuteilen. Die antragstellende Person ist auf ihr Recht hinzuweisen, sich an den Landesbe-

auftragten für den Datenschutz wenden zu können.

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Innenminister oder im Verhinderungsfall der Staatssekretär im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Landesbeauftragten an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Abschnitt V **Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde**

§ 23 **Parlamentarische Kontrollkommission**

(1) In Angelegenheit des Verfassungsschutzes des Landes unterliegt die Landesregierung der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission.

(2) Der Landtag bestimmt zu Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission, ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise und wählt die Mitglieder der Kommission aus seiner Mitte.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint.

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie übt ihre Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtages solange aus, bis der nachfolgende Landtag die Mitglieder neu gewählt hat.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

(6) Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

(7) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

(8) Die Landesregierung hat die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Ferner unterrichtet sie über den Erlaß und die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften sowie über den Verfassungsschutz betreffende Eingaben. Die

Landesregierung kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges notwendig ist. Lehnt die Landesregierung unter Berufung auf Satz 3 eine Unterrichtung ab, so hat der Innenminister dies der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Wunsch zu begründen.

(9) Die Angaben über investive und laufende Ausgaben aus dem der Abteilung zugewiesenen Titel werden der Parlamentarischen Kontrollkommission im Ansatz vor Beratung des Haushaltsplanes zur Stellungnahme überwiesen.

(10) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Einzelfall ein Mitglied beauftragen, bei der Verfassungsschutzbehörde Akten einzusehen und bei besonderem Aufklärungsbedarf mit Zustimmung des Innenministers Bedienstete zum Sachverhalt zu befragen. Die Landesregierung kann die Akteneinsicht und die Befragung Bediensteter nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Sicherheitsgründen notwendig ist. Absatz 8 Satz 4 gilt entsprechend.

(11) Die Kontrolle der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz bleibt den aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Grundgesetz von dem Landtag bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.

(12) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekanntgeworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(13) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern der Kommission eingesehen werden.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24 Übergangsvorschrift

1. Für die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 3 gilt bis zum Inkrafttreten eines Landesdatenschutzgesetzes das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1990.
2. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 2, 22 Absatz 5 werden bis zum Inkrafttreten eines Landesdatenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern ausgesetzt

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 18. März 1992

Der Ministerpräsident
Dr. Alfred Gomolka

Der Innenminister
Dr. Georg Diederich

Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10)

Vom 13. August 1968

(BGBl. I S. 949, BGBl. III 190-2)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 1992

(BGBl. I S. 997)

Artikel 1

§ 1

Fernmeldeverkehr zu überwachen und aufzuzeichnen.

(1) Zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nicht-deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für den militärischen Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst berechtigt, dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie den

(2) Die Deutsche Bundespost hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den Postverkehr zu erteilen und Sendungen, die ihr zur Übermittlung auf dem Postweg anvertraut sind, auszuhändigen. Die Deutsche Bundespost und jeder andere Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Fernmeldeverkehr zu erteilen. Sendungen, die ihnen zur Übermittlung auf dem Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs

zu ermöglichen. Sie haben für die Durchführung der vorstehend genannten Anordnungen das erforderliche Personal bereitzuhalten, das gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes überprüft und zum Zugang zu Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades ermächtigt ist.

§ 2

(1) Beschränkungen nach § 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehenden, daß jemand

1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80, 80 a, 81, 82 und 83 des Strafgesetzbuches),
2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84, 85, 86, 87, 88, 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Vereinsgesetzes),
3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94, 95, 96, 97a, 97b, 98, 99, 100, 100a, des Strafgesetzbuches),
4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e, 109f, 109g des Strafgesetzbuches),

5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte (§§ 87, 89, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 109e, 109f, 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes),

6. Straftaten nach § 129a des Strafgesetzbuches oder
7. Straftaten nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes plant, begeht oder begangen hat.

(2) Eine Anordnung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Verdächtige ihren Anschluß benutzt.

Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in einer Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen

einen Dritten richtet. Das gilt nicht, wenn und soweit die Kommission festgestellt hat, daß konkrete Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Post nicht von dem Abgeordneten stammt. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Außer in den Fällen des § 2 dürfen Beschränkungen nach § 1 für Post- und Fernmeldeverkehrsbeziehungen angeordnet werden, die der nach § 5 zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Abgeordnetengremiums gemäß § 9 bestimmt. Sie sind nur zulässig zur Sammlung von Nachrichten über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.

(2) Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zum Nachteil von Personen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn gegen die Person eine Beschränkung nach § 2 angeordnet ist oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehenden, daß jemand eine der in § 2 dieses Gesetzes, § 183 des Strafgesetzbuches, §§ 34 und 35 des Außenwirtschaftsgesetzes oder §§ 19 bis 21, 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannten Handlungen

plant, begeht oder begangen hat.

§ 4

(1) Beschränkungen nach § 1 dürfen nur auf Antrag angeordnet werden.

(2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs

1. in den Fällen des § 2

a) das Bundesamt für Verfassungsschutz durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter,

b) die Verfassungsschutzbehörden der Länder durch ihre Leiter oder deren Stellvertreter,

c) bei Handlungen gegen die Bundeswehr das Amt für den militärischen Abschirmdienst durch seinen Leiter oder dessen Stellvertreter,

d) bei Handlungen gegen den Bundesnachrichtendienst dieser durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

2. in den Fällen des § 3 der Bundesnachrichtendienst durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

(3) Der Antrag ist unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der beantragten Beschränkungsmaßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Antragsteller hat darin darzulegen, daß die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

§ 5

(1) Zuständig für die Anordnung nach § 1 ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im übrigen ein vom Bundeskanzler beauftragter Bundesminister.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich; sie ist dem Antragsteller und der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die zur Überwachung berechtigte Stelle anzugeben.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Verordnung fortbestehen.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet das

jeweilige Landesamt für Verfassungsschutz über die in dessen Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen. Die Landesämter für Verfassungsschutz teilen dem Bundesamt für Verfassungsschutz die ihnen übertragenen Beschränkungsmaßnahmen mit.

(5) Beschränkungsmaßnahmen sind den Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zweckes der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Nach der Mitteilung steht den Betroffenen der Rechtsweg offen; § 9 Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

(1) In den Fällen des § 2 muß die Anordnung denjenigen bezeichnen, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet.

(2) Soweit sich in diesen Fällen Maßnahmen nach § 1 auf Sendungen beziehen, sind sie nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen vorlie-

gen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind.

§ 7

(1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 sind unter Verantwortung der antragsberechtigten Stelle und unter Aufsicht eines Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder sind die sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu beenden. Die Beendigung ist der Stelle, die die Anordnung getroffen hat, und der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen.

(3) Die durch die Maßnahme erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zur Erforschung und Verfolgung anderer als der in § 2 genannten Handlung benutzt werden, es sei denn, daß sich aus ihnen tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, daß jemand eine andere in § 138 des Strafgesetzbuches genannte Straftat zu begehen vorhat, begeht oder begangen hat.

Die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden des Bundes dürfen die durch

die Maßnahmen erlangten Kenntnisse und Unterlagen auch zur Erforschung und Verfolgung der in § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35, des Außenwirtschaftsgesetzes oder § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 oder § 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannten Straftaten benutzen.

(4) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Unterlagen über einen am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten zu dem in Absatz 3 genannten Zweck nicht mehr erforderlich, so sind sie unter Aufsicht eines der in Absatz 1 genannten Bediensteten zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8

(1) Sendungen des Postverkehrs, die zur Öffnung und Einsichtnahme der berechtigten Stelle ausgehändigt worden sind, sind unverzüglich dem Postverkehr wieder zuzuführen. Telegramme dürfen dem Postverkehr nicht entzogen werden. Der zur Einsichtnahme berechtigten Stelle ist eine Abschrift des Telegramms zu übergeben.

(2) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme von Sendungen des Postverkehrs bleiben unberührt.

§ 9

- (1) Der nach § 5 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständige Bundesminister unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, daß aus fünf vom Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Durchführung dieses Gesetzes.
- (2) Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann er den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der zuständige Bundesminister unverzüglich aufzuheben.
- (3) Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich die Kommission über von ihm vorgenommene Mitteilungen an Betroffene (§ 5 Abs. 5) oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. In den Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 3 unterrichtet er die Kommission spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen über seine abschließende Entscheidung. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat der zuständige Bundesminister diese unverzüglich zu veranlassen.
- (4) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden von dem in Absatz 1 genannten Gremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode des Bundestages mit der Maßgabe bestellt, daß ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des in Absatz 1 genannten Gremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Bundesregierung zu hören.
- (5) Durch den Landesgesetzgeber wird die parlamentarische Kontrolle der nach § 5 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständigen obersten Landesbehörden und die Überprüfung der von ihnen angeordneten Beschränkungsmaßnahmen geregelt.
- (6) Im übrigen ist gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen und ihren Vollzug der Rechtsweg nicht zulässig.

**Gesetz über die parlamentarische Kontrolle
nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes**

Vom 11. April 1978
(BGBl. I S. 453 v. 12. April 1978)

geändert durch das

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit
des Bundes und zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung
des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**

vom 27. Mai 1992
(BGBl. I S. 997 v. 11. Juni 1992)

§ 1

(1) Die Bundesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Nachrichtendienstes der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission.

(2) Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

(3) Die Kontrolle der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes bleibt den aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 des Grundgesetzes vom Deutschen Bundestag bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.

richtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung. Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste werden der Kommission zur Mitberatung überwiesen.

Die Bundesregierung unterrichtet die Kommission auf deren Verlangen über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr.

(2) Die Bundesregierung kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs notwendig ist. Lehnt die Bundesregierung unter Berufung auf Satz 1 eine Unterrichtung ab, so hat der für den betroffenen Nachrichtendienst zuständige Bundesminister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG, § 1

§ 2

140 (1) Die Bundesregierung unter-

Abs. 1 Satz MADG) und, soweit der Bundesnachrichtendienst betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BNDG) dies der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Wunsch zu begründen.

§ 3

Die politische Verantwortung der Bundesregierung für die in § 1 genannten Behörden bleibt unberührt.

§ 4

(1) Der Deutsche Bundestag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission aus seiner Mitte.

(2) Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein

neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt auch, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

§ 5

(1) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommissionen sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission.

Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages solange aus, bis der nachfolgende Bundestag gemäß § 4 entschieden hat.

§ 6

Die Parlamentarische Kontrollkommission erstattet dem Deutschen Bundestag in der Mitte und

am Ende jeder Wahlperiode einen Bericht über ihre bisherige Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 zu beachten.

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) – (AG G 10) –

Vom 17. Juli 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 12-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anordnung von Beschränkungen

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), die Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses anordnen kann, ist der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Über die Anordnung entscheidet der Minister, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär des Innenministeriums, auf Antrag des Leiters der Verfassungsschutzabteilung oder seines Vertreters.

§ 2

Parlamentarische Kontrolle

(1) Der Innenminister unterrichtet innerhalb von drei Monaten nach Einstellung einer Beschränkungsmaßnahme die Kommission über die von ihm nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend über die Mitteilung entschieden werden, so wird die Kommission spätestens innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist erneut unterrichtet: sie wird rechtzeitig vor Ablauf der in § 5 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Frist von fünf Jahren über die abschließende Entscheidung unterrichtet. Hält die Kommission eine Mittei-

lung für geboten, so veranlaßt der Innenminister sie unverzüglich.

(3) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission müssen nicht dem Landtag angehören und sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden vom Landtag auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer einer Wahlperiode mit der Maßgabe gewählt, daß ihre Amtszeit erst mit der Neuwahl der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter gewählt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zur Geheimhaltung der Angelegenheiten ver-

pflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind.

§ 3

Unterrichtung des G 10-Gremiums

Der Innenminister unterrichtet über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, soweit Beschränkungsmaßnahmen von ihm angeordnet worden sind, auf Anforderung, mindestens aber in Abständen von sechs Monaten, das G 10-Gremium. Gremium zur politischen Kontrolle der Maßnahmen nach Artikel 10 Grundgesetz ist die Parlamentarische Kontrollkommission gemäß § 23 des Landesverfassungsschutzgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

